

Das 2te: Die: / Das: Gott Kayserlich Benefi-
 cium Revisionis grunßvoll; und
 ist dasro gnädigst worden: ist: /
 zu folgen, und in demnach bestirmt,
 zu verantworten und zu verantworten,
 das ist dabey als ein ewigschuldig:
 ist: / und salten, und in Außscheidung
 selbigen Action eines Posten, seiendliche
 Unschuldig, oder anderer Sünde gebraucht
 will, da die in diesem: / Urdrogart
 /: Lin: / Nach Zugesetzt, die Zeit verfliehet,
 oder die Sache verhandelt worden können,
 ingleichen das ist getraut und nicht
 anders weiß, als das ist ein gute
 rechtmäßige Sache habe darauf zu sein,
 insonderheit aber nicht gegen in dem
 /: Lin: / Urdrogart /: Lin: / zu vollstän-
 digen und zu verantworten: Will auch in
 dieser hochwürdigen Sache einen gäde-
 lichen Ausspruch nach Aufsalbung vollaugen,
 seinen oder Ergreifen, und so oft ist von
 Gnade und theil befraget worden,
 will ist: so viel mir erschied ist: / die
 Maßzeit bekrummen, und auf die vor-
 gestellte Fragen antworten, und solches
 ohne Arglist und Sünde. So wach
 mir Gott an Erb und Vor selbst.

ibidem:

§. 4.
 Ob nun zwar diese Eide vor sitzenden
 Hofgerichte abgelegt worden müssen, so soll
 dennoch auf den Fall, da in oder
 außer der anwesenden Principale
 einer davon Zeit oder andere rechtliche
 Verfälle in Person Ew. Gerichte zu verfahren
 geschehen würde, selbigen selbigen Eide
 in Gegenwart des Hofgerichts Secretarii
 dahin abzulegen, und dem Gegenfide
 der Eides Leistung Ew. Gerichte vorzulegen
 werden, welche auf schriftlichen Haupts
 Protocoll, in gehörigen Adilichen Trauere
 Zimmern auf ihr Ansuchen zu thun
 erlaubt sind.

§. 5.
 Wird aber jemand einer Principale
 sich an einem andern abgelegenen Orte,
 jedoch innerhalb Reichs anhalten, so
 soll derselbe so bald er von dem Hofgericht
 Weils Reichs bekommene, und zwar
 wenn er in dieser Province Eysland
 und auf Oesell befindlich, Ew. dem
 Landgerichte d. Selben Ew. und Ortes,
 in Fürstenthume Ostland aber Ew.
 dem dortigen Ober-Land-Gerichte
 und schriftlich Ew. andern ihnen zum
 Begonnen von Eignenden Gerichten diese Eide
 vorzu thun auf sein Ansuchen subsidiales
 oder auf Promotoriales zu vollziehen sind,

abgeben, und darüber ein gewislich
 und glaubwürdiges Attestatum
 fordern ein. Dagegen
 wollen der selbe außersalb dinstlich
 befinden, ohne, ohne Zuzug der
 soll, diese Tage ein schriftlich unter
 Hand und Regel einzuwenden, jedoch
 daß solches vor nächstem Revisions
 Termin außersalb vorzuziehene
 schriftliche Hindernisse die
 dieser Wollstahl gesch: Welche schriftliche
 Einlieferung der Tage Mit dem auf
 dem innerhalb dinstlich in besondern
 Leben von Ämtern sitzenden
 damit vorhalten.

§. 6.

Obgleich soll dinstlich abzusuchen,
 und allenthal die Wollstahl der Revision
 sein soll, seinem Ersollmächtigten
 dazu soll kommen dinstlich instr,
 von, daß der selbe binnen dem vor,
 gesetzten acht Tagen dem Tag abhalten,
 die Revisions Gelder einbringen, und alles
 übrige in dem Vorbringen dinstlich
 anzuweisen besorgerlich zu
 inmaßem einwigenfalls die Princi-
 palen die von dem verunglückten
 besorg. Legaler Vorfindungen ist
 nicht und der dinstlich vorzuziehene
 sollen.

König: Jesh: auf die
 List: Goffr: Memorial
 Den 7 November, 1687,
 §. 2.

ibid: §. 3.

§. 7.

Wird auf ein oder andere dero
 Faste über die vorgewiesne Weisheit zu
 vor anmuthung der Erfüllung begehrt,
 so mag Zasar dieselbe einem gnugget
 werden, jedoch soll das Declaration
 schreibe die so fort unerschütterlich
 sich damit einfinden, und als dem
 das vorgewiesne gleichfalls so zeitig sein
 Vollendung überstigen zu laß den
 bedacht sein, daß dem Faste innofall
 abgemessener Acht Tagen Vorlauf sich
 zu bestimmen, ob es mit dem Weisheit
 und der Declaration zufinden
 sein sollen oder nicht, bedacht Zeit
 übrig bleiben möge, inmaßen die
 Fatalia die oft vorgeter Acht Tage vor,
 fließung jederzeit anstehen müssen
 und Kinnberg von dato der vollstet
 Declaration an zu extendieren sind.

§. 8.

Wofür aber jemand sein Declarations
 schreibe unter der deromaßen vorgäben
 würde, daß solch innofall der Fatalien
 nicht vollstet werden können oder
 soll gar nach dem Vorlauf solches
 vollstet aufstellen; so soll von dem Faste
 vollstet befrucht so wenig als sich
 von einem in contumaciam geschickten
 Weisheit die Vollstet der Revision

Resol: des Königl. Hofr.
 Hofr: den 1 Decemb.
 1682.

selbigen nachgegeben und verfallt
worden.

§. 9.

Wirasoch nun zur Verführung d'Ben
daß die Advocaten und Grollmäf-
figh für Principalen, verliert sich
mit dem Urtheile sich ergrüngen
lassen an d'Ben, nicht zur Form
Unbilligkeit mit recht oder Trifne
mögen, als Revisionsprüfenden Heil
Grollmächtigkeits pfuldig ist, folgende
Fide, so esoch der Revision, als vor Ge-
fahre und Gefahr bei Unserm Hofe,
nicht abzulegen: So mag der selbe
dennoch davon befreit werden, wenn
er schriftlich bei seinem vornehmlich ge-
richteten Advocaten Fide versichert,
daß er seinem Principali zur Legiti-
mation der Revision im geringsten
nicht gewachsen, noch ist er d'Ben
bedienstet, oder sonst etwas dazü
an die Hand worden gegeben, noch
fürsorgen geben sollte; Wollt Unsere
Morgens Legierung aber unter der
ersten Verasammlung verweist,
daß esoch der selbe nicht ohne
begangenen Gegenheil ausgefüllt
und überführt worden müßte, so
sodann mit der Kraft des Meinschalt
belaget werden solle.

Revisions Placat
den 31 Aug: 1682.
§. 2.

Revisions Eyde
So der Kläger Advocat
praestiren muß.

Jes N. N. fasser by Gott und seinem
heilighen Evangelio, daß ich gebraucht
und nicht anders vor Hof, denn
daß mein Herr / Principal / Lin. /
seiner gült und rechtsföhiger Kaiser Jahr,
darauß zu Hofen, und die Revision
nicht aus boßheit oder Kauffweil,
sondern rechtlich Kaiser Jahr, die selb unter
Ihre Käyserliche Mayest. Revision fortzuehen,
und daß ich nicht bößheit
weisentlich Umschiffheit oder anderer
Gründe gebrauchen will, sondern
die Zeit verfluyet oder die Kaiser vor-
dunkelt werden können, ingleichen
daß ich in dieser Kaiser nach meinem
Besten und besten Verstand, Heden,
Hoffen und handeln will, so daß ich
darinnen kein weisentlich Falch-
heit, Umschiffheit oder Unrecht gebrauchen
oder darauß handeln soll, wie ich diese
Kaiser zu meinem Widerpart Schaden
und Verdor auffalben können; In-
sonderheit aber will ich mein Herr /
Principalen / Lin. / Widerpart nicht
offenbahren, die Gründe und Beweise

so wie von ihm /: ist /: zur Aufhebung
der Kaufverträge worden, sondern
ist will alle die in und Capitel, was
vorne gebräuchlich Grollmächtigem
richtig und gebühret: So wie mir Gott
an Erb und Tode helfe.

§. 10.

Vas in gegen soll der Grollmächtige
der andern Theil, welches bey dem
ausgesprochenen Urtheil acquiescirt,
zur Ablegung nicht verpflichtet seyden
gar nicht verbunden seyn, es sei denn
daß der selbe seinem Principali bey
unserer Revision formen zu patrociniren
gewähret, als welches selb mir selbige
zu leisten so sey Rinschensgebot mit-
zusehen mag.

Rönigl: Brief an den
Herrn von Stadt Rega,
den 27 Januar, 1693.

Revisions Ey D.

Welcher billigen Groll-
mächtiger Theil muß.

Jes N: N: p: p: bey Gott und seinem
heiligen Evangelio, daß nach dem
maßt: in: /: Principalen: /: Lin: /
Widderpart: /: Lin: /: des Raths: Magt:
quädig: /: beneficium Revisionis
zu gewis: dem selb, und an: /: in: /
Principal: /: Lin: /: das so gewis: /: wird,

ihm zu folgen und sich zu verpflichten,
 daß er dabei als ein redlicher Mann
 nicht aill brauñen laß, den, nimmst
 Principalen: Lin: / Hest außt bñt vest-
 Cif vorfustten, und in redlicher Auß-
 führung dieser action einer Argheit,
 vordrillig Unesafheit oder andern
 Gründe gebraunñen aill, vordrillig die
 Zeit verfluyet worden können. So wagt
 er die Gott an Leib und Seele selbst.

§. 11.

Revis: Plac: 1682. §. 11.

Müßte für ein jemand vorgeben der-
 maßen voranest zu sein, daß er
 Ergab zu folgung der Revisions Gelder
 als Außführung der Sache, vordrillig in
 Besorg- nach unbrögligem einer
 Summe von 150 rthaler alberts in Anmögk
 Jahr; so soll demselben die Revision als
 dem unpuß nachgegeben und vor-
 gönnet werden, vordrillig er solches seiner
 Avancirung allein mit einem Attestato

Golgw: Cost: 1689. Den 7 December.

König: Brief auß
 Besondere Hofschreib
 Den 14 Martii, 1690.

des Grueß, so selbst er wagt, vordrillig
 an sich mit seinem selbst rignem Eyde
 bezeuget, und in vordrillig Aest- Tage
 der Revisions Eyde so wagt, als auf dem
 Fall, da das Gegrueßil an seiner
 Avancirung keinen Zweifel wagt, auf
 dem Eyde über seine Avancirung ablassen.
 Wollte aber daselbe mit seinem bloß dem Eyde

nicht zuvörderst zu thun, ist so dann der
 Revisions sursende schuldig, das gericht-
 liche Attestatum, ist nach bevor der compa-
 ritions termin bey Unserer Revision
 einfallt, im hochgericht beyzubringen, welches
 selbst ist zu vollziehen das Land
 gericht einem auß ihm Mittel nicht
 nach einem glaubwürdigen Mann
 committieren, soferne aber kein Richter
 so weit bey der Hand seyn, und wenn
 andere gute Männer ist für über
 schriftlich abgefaßt mit ihm Eyde
 bestärkt Zeugnis an den Landrichter
 einzuhandeln können, solches für sich
 aufzutragen lassen kan, soferne dem
 der Revisions sursende zur Ablegung
 des Armeißes Eyde, und das er aller
 Beschuldigung ohneachtet keinen Bürgen
 für Schaden und Unkosten anzufordern
 können, nach seiner selbigen zu verhalten,
 nicht, mit anderen bey dem Landrichter hoch-
 gericht zugelassen werden, und für
 nicht sein darf, wenn er nicht von dem
 ringsherum Landes Adel, auß dem
 Gefängnis, nach dem unten Titulo
 vom Armeiß Recht seiner Beweise
 Umständen außzuführen muß. Ist er
 aber von Adel, soll er auch zu Leistung

Röing: brief auß
 Ländl: hochgericht
 den 5 December, 1696.

Bilch: L: H: Lib: 1.
 Tit: 12. §. 9.

juratorische Caution angefallen worden.

§. 12.

Wenn demnach gebührender Erwähnung
 abberühmter Praestandorum Unserer Hofger-
 richts die Concessionales vollbracht sind in
 Königl: Befehl: 1699. selbigen den Tag zur introduction der
 den 17 Februarii. Revision zusammen hat, das Revisions
 Hof: Justice Collegii insonderheit auch nachher in dem pro-
 Recept auf Hofgericht Congation zu diesem Zweck wichtige Ursachen
 den 17 September, 1728. genehmigt worden; so soll Unser Hofgericht
 nach bevrühmter Gültigkeit der angebrachten
 motiven solcham Geheiß zu deferiren
 und innen an dem vorübigen terminum
 anzusetzen befligt und solches Unserem
 zur Justice Vororderten Collegio förder-
 samst zu melden verbunden seyn.

§. 13.

Da nun solcham auf dem Revisions
 Revis: Plac: 1682. §. 3. insonderheit befligt und befohlen
 Königl: Brief auf Hofgericht selbst oder durch einen rechtlichen Gevoll-
 Den 16 December, 1686. mächtigten Bey Unserer Käy:lichen
 Revision vor Gloc 12. das zur Intro-
 duction der Revision angeführten
 Tage sich einzufinden, alle die in der
 Sache passiren Acten wohl rotulirt,
 foliirt und eingebunden, und zwar
 das Protocoll mit dem votis besondere
 eingebunden und versiegelt in Zylinder
 Zylinder an dem selbigen Deduction und

Röing: Josef: den 13.
Januarii, 1692.

abovormas den Cij Unserm dazu
ordentl Collegio gebührend antvagen,
daß die confirmation darüber vobillien,
und wenn selbige erfolgt ist dem Högge,
nicht alßfort anmeldene, da dann auf
dieser Vorfall so sooft als wenn auf
die Kayserliche Vergleichs verabredung
und deferiret vürde, die eingeleghen
Revisionen Gelder Unserm Högge
Zuinfallen sollen.

§. 16.

Revif: Plac: 1662. §. 7. Weil dann die Revision nur ein Unter:
Landt Ord: pag: 98. sief- und begründung der Acten voriger
Revif: Plac: 1682. §. 6. Instantien ist, so soll auf Ruinb vorgeb
Zugelassen seyn, daselbst unter Docu-
menten einzulegen, ob es denn daß
dazwischen, welches sich auf eines Kayserl
Gründe beweiset und sich derselben be-
diennen will, vñ dñlich beglaubet, daß
er selbige zuvor nicht gefabt noch haben
können: Sollen auch jemand dazwischen
bestehen, daß er selbige zuvor zuvor gefabt
oder davon gewist, jedermann sich nicht
verstehen, daß er von solcher Wichtig-
keit und besaßenszeit gewest, der
Kayser eine Verklärung oder besondt Euff
Zu geben, als er vornehmlich befinden,
so bleibet daselbst zu Unserem und
Unsers dazu vordentl Collegii

Verbreiten zu Lande in der außgeübten.

§. 17.

Ob zwar anfangs in der Deduction
dem andern Theil in demselben Vorzugen
Sagen darauß zu Antastungen fort
gelaßten ist, so soll demnach forever
wider eine Versteigerung und der
Parten nach schriftliche Memorialien
Ergänzungem vorsteltet seyn.

Revis: Plac: 1662. §. 8.
König: Besol: den 4 April,
1695.

§. 18.

Wäre die Forderung der Hofgerichtes Urtheil
gefallen, oder auf eine andere Art vor-
ändert, so sollen die in der Deduction
Gelder dem Revisionsinstanzem Theil
Zurück gegeben werden, da aber selbiges
in allem Theil bestritten wird, die
Gelder dem Hofgerichtes Zufallen.

König: Brief an die
Hofgericht, den 13 Octobr.
1691.

§. 19.

Sollte an jemandem jemand seine Sachen
aus Argheit unvorsichtiger und forschend
einer Weis geschrieben zu haben besunden
werden, so soll derselbe außer der Kosten
Lohn der Exensen und Schaden Landes
mit seiner Geldbuße von 250 Rthl. alberts
oder anfangs mit seiner Eörgelischen Strafe,
und wofür er die Revision imput
wofür gefalt, anstatt vorerwähnter
Geldbuße mit einer Monats Gefängniß

Revis: Plac: 1682. §. 11-12.
add: König: Besol: den 19
October, 1689;
vid: Besondere Landtag
pag: 393.

Erh. Maßen und bracht andern der-
 gleichen zumeistigen zur Warnung
 angehen und belegen werden, in-
 Annehmung von dem gleichen sein Grobthätigkeit, ob so
 temerarii Litigii, 1696. sich gleich Erh. der Revision zu verfahren
 den 10. December. mit Zogen und dem Principalen Brief
 König: Josef: den 9. April, gelassen haben müßte, die Hülft
 1695. conf: Adga, de Anno obbrögter Goldbüß, anfechtlich 125 Pfldt:
 1695, den 7. Julii, §. 10. vobogen, oder da so schloß nicht Womag,
 eine vierzuspätägige Gefängnis Erh.
 Maßen und bracht unterzogen.

§. 20.

Erhöhet eine obbrögter maßen
 von dem in Civil-Parten vorgehen
 die ersten Unserer Hofgericht der West-
 hat der Revision gesüßet und nachgeben
 werden muß, also soll dagegen in
 criminal und Labur Parten
 oder von demselben über die alda
 vings auch Urtheile der Untergericht
 schriftlichen Reiterationen noch dem über
 adelichen Hofen Vorbringen, daselbst
 als in prima Instantia vörfahren
 Urtheile einige Revision vorhalten,
 sondern allmahl so damit dergestalt
 die dritte Titulo vom Hofgericht §.
 31. in ansehung angeführt ist, gehalten
 werden.

Titulus xxxv.

De restitutione in integrum.

oder
Von der Wiederherstellung in
dem vorigen Stand.

§. 1.

Obgleich eine im angeführten Urtheil
durch die besagte begriffene ordentliche
Kraft-Weltthat der Appellation oder
Revision von Fortsetzung der Kraft-Kraft
abgefallen sind; Also mag an dieser
sich sonder zur Kraft-Kraft gelangtes
Urtheil, das an der ordentlichen Mittel
Kraft-Kraft der Wiederherstellung in dem l. 16. pr. ff. de minor.
vorigen Stand dem vorerwähnten Theil
aus einem angeführten rechtlichen
Ursachen zu haben kommen.

§. 2.

Und zwar sollen zuvörderst die Mündige
Majorannes: welche unfehllich das
Zwanzigste Jahr ihres Alters erreicht
erfüllt und zuvörderst gelangt haben,
in ihr zu vor gefabtes völlige Kraft
wieder hergestellt werden, wenn dieselbe
gültig dargelassen, daß sie zur Zeit des
publicirten Urtheils des gemeinen Wesens

Q. L. 4. Lib. 1. Tit. 52.
L. 7. 8. 9. ff. ex quibus
causis Majores.
L. 28. ff. h. t.

Jalbr in Civil oder Militair Dienst
in gleichem als gefangen oder an
Audirens an dem, unter der ofen Ginter,
Laßung eines Geschwämäßigem, oder
fallb selbiger ist nicht beförig defendirt,
und dem da dierof auf Handen Befand
zu wahren unvermögendes ässer, ab-
wehrend gesessen, an dardem ansonsten
dierof Krauchheit und andrer unvor-
sichtlich vordrige Zufälle, gegenwärtig
Lig zu seyn abgefalten worden, in-
gleichem wenn selbiger einige Zäuser
inbrant gesessen Warfristen und
Documenten an dem Zügen warffro
ist gefunden und gefalten fallen,

L. 1. ff. h. t.

L. 4. C. de rei judic: arguend
L. 15. C. de fide instrum:
L. 1. §. 1. in fine ff. ex
quibus causis majores.

inobgenim, wenn ihm andrer
verstümlich Ursachen zur Zeit / seyn,
aus dem Umstände resultirt, daß ihm
wider ihm begangene Ginterlistlich
Befeld bey Zäuser seyn. Dasingegen
mag der abwesende, wenn er seine
Geschwämäßigem der ihm vordrige
Abwesen, und dem Zügelassenen Befanden
zu wahren unvermögend ist, Zügelassenen
gefabt, dierof Wollthat der Widerwärtigung
in dem vorigen Hand nicht genis seyn.

L. 39. ff. tit. eod:

§. 3.
L. 39. ff. tit. eod: soll dem Unmündigen
Wohlthaten 20 Jahren ist ob Alter 6

sind, solches Wohlthat der Minderjährigkeit
 in dem vorigen Hand wieder ein gewissh, l. 2. 3. C. si tutor vel
 tutor curat mitgeschickel worden, curator intervenit
 solches in ihrer Minderjährigkeit l. 7. §. 4.
 und da subconditio per se selbst mit Vor- annis, et l. 1. C. si adversus
 besetzt und Einseitigkeit ihrer Vor- rem judic: l. 9. C. de probat:
 mundes die Sache betreiben, oder abo min: 25. annis.
 der Vormund solches geschickel fälle, zu
 ihrer Verletzung ausgefallen, wenn
 zuvor völlig was sie ist, daß solches
 bei anfordern Minderjährige Alter
 geschickel.

§. 4.

Fälle aber in Minderjährige nach
 völlig zuvorn gelegten Alter von 20
 Jahren, besage Titels von der Vormund
 Kessung §. 9. seiner Vormund Kessung
 ungeschickel, und davon so wohl als
 seine eigene geschickel Handlung l. 1. 2. C. si major
 gut geschickel und ratihabiert, so mag factus ratih:
 so ferne sein solches seiner einmal l. 4. §. 1. Tit. 52.
 selbstem ratification entgegen
 nicht restituirt worden.

§. 5.

Damit auf bei solchem Destitutions
 Gesetz aller Minderjährigkeit möglich
 vorgebracht werde, so wollen Wir hiermit
 eine Frist von 4 Jahren dazü angesetzt l. fin: pr: et §. 1. C. de
 Jahren, solches bei deren Minderjährige von temp: in integr: restit:

Der Zeit ab, da sie wider ihre Eand
gekommen oder die gefaltt Gindruiff
ceffirt, außem, Ey dem Unmündigen
aber nach erfüllten 20^{ten} Jahr ist
Altes In Anfang erfure und
Lauten soll.

§. 6.

Da ein solchmännig Mündigen
Lohn wird, den Grunp d'isr vullig
Wollsat innerhalb vorbmaecher Frist
von Zeit der angestunden Lobfast zu
seinem gebüret, so soll dasingegen die
Unmündigen gleichmäsig Unmündigen
Lohn selbige nicht ser als von dato
seiner vorriethen völligen Mündigkeit
zu Lauten außem.

§. 7.

Wirdt auß ein Unmündiger mit
seinem Mündigen gemeinschafflich
Ey einer Sache interessirt seyn,
von einem gravirlichen Urtheil oder
Handlung die Restitution innerhalb
der vorgedachten Frist nicht geübet,
der letztere singegen, d'ise formachast
so mag d'isr vullig Mündigen in
L. un. C. in comuni eademque causa.

L. 18. §. 5. et l. 19. ff. de
min: 25. annis, l. 5. §. 1.
2. 3. C. de temp: in
integr: restit:

Co: L. 4: Lib: 1. Tit: 52:

L. un. C. in comuni
eademque causa.

in der vorigen Hand jenseit
Recht vorbehalten.

§. 8.

Oben dieses Recht der Unmündigen
sollen auf Riesen, Wälder und andere
Collegia dergleichen gewisse, weil ihrer
Güter von dazü bestellten Verwaltern
administrirt werden, falls einer
solcher von Zeit der außgefallenen
und ihnen bekannt gewordenen
Verfall innerhalb Jahr und Tag
gekündet wird. Völlig aber der Verfall
dem Juraub aufhauenden Befahren
zu verfahren Vermeidung sigen, müssen
sie ohne der Restitution zu gewissem
sich an denselben halten.

l. 1. 2. 3. et 7. x. de restit.
in integr: 4. C. quibus
ex causis Majores
3. C. de jur: Leip:

§. 9.

Übrigens sollen diejenigen, welche
dieser vorstehenden Verfall zu gewissem
sich befugt waissen, selbige von
ihren Außgewisfen der Unterg-
riecht bey Unserm Hofgericht, von
dessen Verfall aber bey Uns und
Unserm zur Justitz vorordneten
Collegio sachen, und nach Befinden
verfallen.

Titulus xxxvi.

Von der Nullitaet

§. 1.

Ueber der zu vor bewiesnen vosslichen
 Noththat der Widersetzlichen
 In vorigen Land, soll auf inder
 ein außgerochnes Urtheil nach
 Vorlauff der geschickten Gatalien
 der Appellation oder Revision dem
 anbelangenden Facten zu halten
 kommen, wenn derselbe vor ihm
 kam, das Erj solches Urtheils
 eine Nullitaet begangen worden.

§. 2.

Es werden aber Nullitaeten auf
 vorfindens Art begangen, und zwar
 zufoerdert in Ansehung des Hintrub,
 wenn ansehnlich die streitige Sache

L. 1. C. si non à compet: v
 jud:

Depord: L. 1. Tit: 7. cap. 9. foert oder bewilt Erj in dem andern
 39. not: 67 pag: 383. Hintrub Hintrubig gemacht worden,

oder auf das beklagte Theil in der

Fr: L. 1. Tit: 15. §. 2. seiner Jurisdiction nicht gehalten
 und der Hintrub dennoch eingrafft

Gründl: Ordn: 1614. §. 6. der Fact seiner vosslichen Legesand
 dagegen Erj gebracht, in der Sache
 vorfahren, in gleichem wenn der Hintrub

sinen Kistw-Lyd nicht abgelegt
falte, oder auch das Gericht nicht
besörig besetzt gewesen wäre.

§. 3.

Hieraus ist in Betracht der Facten
als einer Nullität zu sehen, wenn
kläger oder beklagter unter
ihrem Vorstande nicht mächtig sind,
oder sonst ihrer gründlichen Abwesenheit
wegen am Hofe unter Voranmeldung
desen und ohne deren Vorwissen
und Einwilligung vor Gericht
gefandelt, ingleichen wenn durch
Facten Gewaltmächtig mit besöriger
Nullität nicht versehen worden.

Vorwissen der Ordnung
1669. §. 39.

L. 24. C. de Procurat
Gewichtl. Proc: 1615. §. 15.

§. 4.

Ferner wird in dem Geist der Proceßform
eine Nullität begangen, wenn die
wesentlichen Stücke des Proceßes,
als die Citation, Notification, Antwort
auf die Klage oder Litis Contestation,
wie auch der Beweis veranlassen,
da wesentl. der beklagte nicht
gesühmäßig citirt, oder auch auf
den Fall, da er nicht contumaciter
ausgelassen, am Hofe vor Lis
contestirt, das Urtheil gesprochen worden;

L. 4. C. de sent et
interlocut:

in der That vom Kläger unterzeichnet
 oder abgedruckt oder auf ihn unterschrieben
 angebracht als ob er über die Citation
 eingegangen, beiläufiglich wird aber sich
 darauf nicht eingelassen und der
 Richter demnach darüber gewöhnlich fällt.

§. 5.

Und ist es auch in Aufhebung der Sache
 selbst eine Nullität, wenn das Urtheil
 oder Befehl unterzeichnet von dem Richter

L. 1. §. 2 ff. quae sent: sine ² und Geistes ganz zu seiner abge-
 appellat:
 L. 2. l. 5. C. quando provo: ¹ fast, oder auf falschen Instrumentis
 cat: non est neces: ² gezogen und darauf gegründet oder
 L. 3. C. si ex falsis Inst: ¹
 L. 1. pr. ff. quae sent: sine ² auf seiner im anderen von demselben
 appellat: resc: ¹ Richter und in derselben Sache ergan-
 L. 1. C. quando provocat: ² gend bewilligt. Unstetlich gesprochen
 non est neces: ¹ Urtheil oder Befehl gesprochen worden.

§. 6.

Wenn nun jemand der Richter
 oder dessen Aufgehörtes eingegangen
 oder darin vorkommende Nullität
 anzuführenden und das selbe Klage
 zu führen gegründete Ursachen zu
 haben vorkommenden müßte, so ordnen
 und wollen wir, daß zur Vermeidung
 aller aus dem Langwieriger Ver-
 zögerung und Befinden dem gewöhnlichen
 Hofen schädlichen Verzögerungen derjenigen

§. 1.

Obzwar nach dem gemeinen Gflucht
 verfassungsmässiger Richter die Gewissheit
 ohne Aufsicht der Juron als gesandhabt
 worden soll, daß Jese und andere,
 reise und andere, insonderheit und
 Freunde derselben ohne Unterscheid
 und auf gleiche weise nach Vorwissen
 der Richter quieszen mögen; So haben
 Wir jedoch nach dem Exempel des Göttl.
 Lichen Geistes gebot vor billig geachtet
 fürmittel zu werden, daß denen
 Aussen und Freunden vor allem anderen
 mit besondrer Rücksicht und auf ihre
 ihren vorzüglichen Weis zu ihrem
 Rechte gefolgt werden.

§. 2.

Wenn solchemnach jemand Unseren
 Untersaam in das vor Gericht hat,
 selbige aber beförig anzuführen seiner
 großen Armut halber nicht im Stand
 zu seyn vorgericht, mag im solches
 seine bedrängte Umstände dem Gericht,
 also er unter andern als Kläger oder
 Beklagter zu erscheinen genöthigt
 wird, wöfen, und das von Uns
 vorgemerkte beneficium paupertatis
 oder Aussen Recht vergriffen.

Conf: ad hanc Tit:
 Fr: 2: 4: Lib: 1: Tit: 20
 art: 14.

Item Titu: 53. ejusq;
 Tit: 18.

§. 3.

Es ist aber nicht allein der Krieger
 der angeführte Kaufhändler gewan² zu
 unterseifen, sondern das p²re²nde
 Theil d¹ieses Aramiff und das ob
 an Lohn und se²ten Güte nicht über 100.
 Rthl. in Veran²gen Jahr, d¹erof glaub²
 würdige attestata zu besorgen und
 d¹arob² nachfolgenden Aramiff² und
 E²verlöb² zu Cristen verbind², da
 dem der Krieger die Sache zu²ford²er²
 gültig zu²zulegen g²st²en soll,
 in F²st²setzung d¹er aber selbigen
 das gebotene beneficium paupertatis,
 so wohl in der ange²stellten Action
 als also nachfolgender Appellation
 nicht vor²sagt werden mag.

Jes N: N: vord² und²sch²er zu Gott
 dem allewissenden, daß ich so vor
 armut bin, daß ich nicht soviel, als
 zu An²schaffung eines d¹ieses
 N: N: erforder²lich se²n w²rd², in
 Veran²gen Jahr. So w²rd² mir Gott
 an Leib und Seele helf².

§. 4.

Damit nun ein solches, d¹er
 angegebene Aramiff gegründet
 besinden werden, d¹er Wohlthat

Zu¹ geris dem Jabre an²ge, soll¹ ihm
 Zu¹er Auf¹führung seiner Sache, ob¹ er¹ ihm
 bey¹ dem Unter-Grüfte, oder bey¹
 Hofgrüfte, von Ambergem sein
 Advocat vom Grüfte Zugrodat
 werden, der sein Kunst¹es¹ Gehalt
 vordienlich und sorgfältig auf¹führt.
 Würde¹ er¹ der Arme¹ ab¹ auf¹
 Lufft in dem Kunstgange gesimmet,
 soll¹ dem Advocaten nach¹ be¹st¹and¹
 der Sache vom Kist¹er vor¹ sein¹ Mühe
 eine billige Bezahlung zur¹ Land¹ werden.

vid: sup: Tit: von Advocaten
 §. 22.

§. 5.

Damit¹ soll¹ ein solch¹ vorkom¹
 Processe von¹ Föhrung der¹ Eant¹
 Gebü¹ren gänzlich¹ be¹st¹and¹ sein, und
 ihm Citations, Briefe, Acta, Befehle,
 Resolutiones, Urtheile und¹ was¹ sonst
 vorkommt¹ es¹ Gehalt¹ willig¹ ab-
 gefolget¹ werden, jedoch¹ das¹ wenn¹ er
 dem Proce¹ gesimmet, al¹dem die
 Eant¹lich¹ nach¹ vordienlich¹ Föhrung¹
 und¹ moderation zu¹ ihrer¹ Befriedigung
 gelangen¹ soll¹.

§. 6.

Damit¹ auf¹ solch¹ Aram¹ durch¹ die
 Charta sigillata nicht¹ be¹st¹and¹
 mögen, so¹ sollen¹ Mir¹ in¹ Quat¹

vorzulegen, daß alle diejenigen, Königl. Urord: angehend
 welche das beneficium paupertatis in Charta sigillata 1686.
 erlangen haben, ihre Aufschriften bey Gericht
 auf gewisse Fagier vorlesen dürfen,
 da denn auch auf solches Fagier
 Fagier das Wort Gratis in der Eingabe
 geschrieben werden soll.

§. 7.

Hiervon soll die obhandelte Sache
 auch so weit möglich Recht und
 summarisch abgethan und der arme
 Part nicht lange aufgeschoben werden.
 Sollte sich aber bey dem Ausgang der
 Sache befinden, daß derselbe ein Proceß
 unverschuldeter Weise geführet und der
 ihn zeigende Landmann Wohlthat gewiß,
 brav und fähig, soll er als ein temere
 litigans und da er die darauf gesetzte
 Geld büße nicht zu zahlen vor mag,
 mit welcher Strafe nach Befehl des
 Hofes und Part belegt werden.

§. 8.

Sollte jemand von Unserm Hof
 gewisse die Revision an Unsern zur
 Justice vorordneten Collegium vorbrin-
 gen, und dabey vorgeben daß der Anwalt
 selber die geschicktesten praestanda
 zu praestiren nicht im Stand sey;

so soll er mit seinem Attestato mit
 vorder von dem Gericht darinnen er
 fortiret, oder von Zerstörten Bekantem
 glaubwürdigen Männern vor auf
 einem geschickten jenen eignen Eyde
 beswören, daß er in Leib und Gut nicht
 150 ^{fl.} in Vermögen habe, da ihn
 dem Juraus die Folging der Devisions
 Befillinge nachgelassen und die Devision
 vorhabt werden soll. Vermag er auf
 keine Caution zu stellen, und kan
 nicht versetzen, daß er ofgeschicket
 aller angesamleten Beweisinge kein
 Caventen wer sich bekommene können;
 so soll er wenn er nicht von dem
 ringschessenen Adel selbst Bürgen vor sich
 bringe, und seine Sache wenn sein Gegener
 darauf dringet aus dem Gefängnis
 abführen, da dem solchen falls dem
 selbst frey steht in seinem eignen
 Haus oder Herberge bezauset zu
 werden, wenn er ab erlangt, nur
 daß er mit eigenen Kosten die Macht
 unterhalte. Ist er aber von dem rings-
 chessenen Landts Adel, soll er mit zu
 Stellung juratorischer Caution ange-
 halten werden. Verlihet er aber die
 Sache auf bey der Devision und als
 dem Befunden wider, daß er aus

Devif: Ordn: 1682. den
 31 Aug: §. 10.

König: Brief aus Dösch:

Zufgriff den 14 October

1696.

E: E: pag: 390.

Arzheit selber geschrieben, soll er wegen
des geringbrünstigen Beneficii so wohl
als auch der dem Gegenschil vorer-
faßten Schaden und Kosten mit einem
Monat Gefängnis, 30 Crj. Wa. der und
Erdandern zum Crj. Ziel geschwafert
werden.

Jes. N. N. vord. und spore zu Gold
dem alle in dunden, das in dunden in lob
nachst. soich als 150 v. d. d. an dunden
im Vermögens Jahr. So auch mir Gold
an Erb und Post selb.

Excerpt. Vol. 1689
am 10 Julii 1789 pag. 228

§. 9.

Uhrfasis in obbergrer an dunden
die Anwesen in Unfern Landen auf
Kürzte als es immer möglich zu
ihren Sabanden Kräfte gesolten werden
sollen; Also Wollen Wir auch, daß
wenn diese ein Fremder auf andern
jurisdictionen und Grov. fast Gebiete
gemäßigt vord. unter als Kläger
oder Beklagter vor Unse. Cr. st. laben
und Gewichte zu vord. der selbe
nicht allein mit aller Eud. seligkeit
und Cr. find. freit gesöret, sondern
auch der dem dunde nach dem Kräfte mit
möglichster Kürzte, und so es die
Un. st. d. immer Cr. iden sollen

Fr: L. H. Lib: 1. Tit: 13.

Processu summarissimo abfolven,
und plebiscitum hinc Formidung
des langwierigst sollicitum und
schleunigste Thust- gänge aufgeben
nach an dem Grundsatz Thust
gefunden wurde.

§. 10.

Vasierungem sollen alle Freunde die
bei Unserm Gräften was zu unserm Saben
oder auf von jemandem Unserer Unter,
Gamm alig, mit Freigebigkeit werden
möchten, Unsern Gräften und Vorord-
nungem in allen Thütern ein völlige
genügende Lüste, und zwar falls soll
mit unserm Unteroffizier gleich
gefunden, und für einflussiger über
Vorbreifen gegen gesetzmäßiger
wacht der Thust unterworfen sein.

Execut: Ord.: 1669.
den 10 Juli, §. 6. pag: 258.

1713. 10. 10.

[Faint, illegible handwriting in the top section of the page]

8.10.

[Faint, illegible handwriting in the middle section of the page]

[Faint handwriting on the right side of the page]

Faint handwritten text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

§ 10

Second section of faint handwritten text, appearing to be a list or numbered items.

Handwritten notes in the left margin, possibly a date or reference.

Main body of faint handwritten text, continuing the list or narrative.

254

[Faint, illegible handwriting in a cursive script, possibly a ledger or account book. The text is mostly obscured by fading and bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible handwriting in the right margin, possibly a date or a signature.]

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Das Andros Brief

Des Herzogthums England

Ritter und Land-Knecht.

Titulus I.

Von Verlöbniß und
der Ehe.

§. 1.

Immaß die Eh dreyer von Gott
selbst eingesetzter Hand ist, mittelst
desen Frey Person auf ihre Lebenszeit
miteinander verbunden worden;
so haben alle diejenigen, welche sich
in demselben zu begeben gedachten,
um so viel mehr Ursache des den Wichtig-
keit wohl und richtig zu sorgen,
und nicht etwa auf leichtfertigkeit,
guter Lust oder böser Tugend und
dergleichen menschlichen Gelegenheiten,
sondern vielmehr mit gutem Bedacht
und in gebührender Absicht auf unter
Anweisung Göttlicher Gnade und Regung
und zwar mit Vorbesicht und Ein-
willigung ihrer Eltern ob gebühret,
den Ehestand anzufangen, und solches
gestalt zu ihrer künftigen Glückseligkeit

Reich: Ord.: Cap: 15. §. 4.
Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 1.
art: 1. §. 1.

in dem vorhergehenden §. 2. und 3. Logen.
§. 2.

Damit nun nicht jemand in
diesem Falle des vorstehenden Urtages vorsetze,
und insbesondere aus Unvorsichtigkeit
Übersetzung und eigene willige Unter-
zeichnung in sein Verordnen kommen
möge; so ordnen und Wollen Wir, daß
niemand aus Handelt oder in im
Ge- Verordnen des besten solle, der nicht
ein Jüngling 18 und eine Jungfrau
14 Jahr ihres Alters vorzeigt und zu-
weil gelegen hat, ob sich denn daß die
Personen vor solchem Alter nicht allein
in dem vorstehenden Verordnen und die zum
Geheude erforderliche natürliche Fähigkeit
erkennen, sondern auch die vorstehende
Freiwilligkeit von dem Anwesenden
so vortheilhaftig und glücklich gemacht
wird, daß man selbige nicht
anzusehen könnte.

§. 3.

Neben solchem Alter sollen diejenigen
die sich vorsetzen wollen, auch in
ihrem Testamenten so oft unterzeichnet,
und zum Gebrauche des heiligen
Abendmahls admittiert zu werden.

Reich: Ord.: Cap: 15. §. 11.

Leibhaftig an² den die Fortiger die
Population & soll so lange an² fallen, bis
die Fortiger die nöthige Mißbrauch und
so Antritt solange haben.

§. 4.

Die Forderung zu einer Bräutigam Fr²
soll der Bräutigam Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
Lif der Bräutigam und der Bräut-
sachhafte, washafte und Fr² Fr² Fr²
Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
Also sind die Verlobnisse, welche entweder
von Mafschitzigen Leuten, oder auch
dieser Forderung, bräutigam Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
Kräftigen Forderung, wie auch Fr² Fr² Fr²
geschlossen worden, un² bündig und von
Keiner Kraft, an² den an² dem Consistorio
von ob ge² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
geschlossen worden.

Riesf. Ord.: Cap: 15. §. 12.
Fr: 2. §. 1. Lib: 2. Tit: 4. art: 11.

§. 5

Es sollen an² den junge Leute so
Mann als Weib Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
Verlobnisse nach Verlobnisse Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
so auch bevor sie j² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr² Fr²
Fr²
an² den Fr²
und Fr²
wie auch die ob² Fr²
Verlobnisse un² bündig und die Verlobten

Riesf. Ord.: Cap: 15. §. 10.
Fr: 2. §. 1. Lib: 2. Tit: 1. art: 1.
Fr: 2. §. 1. Lib: 2. Tit: 1. art: 1.
1. 2.
Hilch: 2. §. 1. Lib: 2. Tit: 32

Soll Kaufleute Kraft inbravendig
sijn sollen. §. 6.

Vasinggen sollen etten und vornehm
der ihr Gewalt nicht missbrauchen,
und ofter rechts gültige Urtheile,
als da sind Verpfändung und Ver-
kauf der Lasten oder dergleichen unvollständiger
Sachen und rein nutzlosen Ran, Rinn
verstandliche scheinliche und Handelsmäßige
Freiwilligkeiten, Verleumdungen ihrer Kinder
und anverwandte Vasinggen, sich einander
Willen zu verfluchen: Würde selbst aber
geboten, sollen in Erfüllung gültiger
Verurteilung unsere Gerichte, auf der
Leidenden Theil Aufsehung nach Begreif-
fung der Urtheile und Befehlzeit der
Umstände die Dasei rechtlich beschreiben.

Riesf. Ord. Cap: 15 §. 6.
Fr. L. H. Lib: 2. Tit: 1. art:
1. §. 13.
Fl. H. H. Lib: 2. Tit: 1.
art: 3. 4. 5.

§. 7.

Wenn einer eines Mauth-Verse-
hens schuldig ist, so soll er in dem Zustand
besten will und Ran, soll er um die
geringe Verpen, auf welche er seine Ver-
urteilung gesprochen, bey seiner Eltern,
Vormündern oder Freunden, oder
auf bey ihr selbst ordentlich und ge-
zimmert werden, oder drey andere
verordnen lassen, und auf solches völlige
und freiwillige Zusage, sich in Gegen-

Riesf. Ord. Cap: 15 §. 10

was die Eheverpflichtung nächst den Verwandten
und Zerstörer der Eheverpflichtung glaub-
würdiger Zeugnisse öffentlich vorleben.

§. 8.

Und wie die Eheverpflichtung Vorläufigkeit in-
volkommen ist, gewisse Bedingungen zu
verabreden und feste zu setzen; so muß
auch derjenige in dessen Namen nicht
der Eheverpflichtung oder dessen Gesetzen
unterworfen sind, die genügend geliebt, und
selbigen zu wieder werden die
Vollziehung der Ehe mit Zwang be-
fördert nach dem Vorläufigkeit geschehen
werden. Sollen die Vorläufigkeit sich aber
flüchtig vornehmen, mag die Ehe, ob-
gleich die Bedingungen nicht erfüllt
sind, dennoch vollzogen werden.

Reichs-Ord: Cap: 15. §. 15.
Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 1.
art: 3. §. 4. 5. 6.

§. 9.

Wenn nun das Vorläufigkeit vorbestimmt
nachdem öffentlich geschlossen worden,
soll die Ehe ohne unnötigen Langweiligen
Aufstand, soviel möglich bald die
die Hochzeit und freistehende Copulation
vollzogen werden, in Zwischen aber
und vornehmlich Braut-Handel sollen

Die Vorläufigkeit der Eheverpflichtung befristet,
und die freistehende Eheverpflichtung
Sollen: Mithin ist aber die Ehe zu wieder
Reichs-Ord: Cap: 15. §.
15. 17. 20.
Conf: Landtag pag: 83.
not: 1. in fine.

Jamben und vor der Hochzeit ein-
 ander fleißlich befragen, sollen sie
 nach Erkenntnis der Rechte der Ehe
 und Pastoris, und zwar sowohl bairisch
 oder geringem Stande Personen als
 1. Adels oder anderer Stande
 Personen aber eine nach proportion
 ihres Standes und Vermögens ihre
 Gelübde der Rechte dahin die Braut
 geföhrt, folgen, und so denn die He-
 raten Handreich vollzogen werden.

§. 10.

Es aber die Hochzeit oder die He-
 raten die Copulation vollzogen wird,
 sollen die Verheiratheten pflichtig und gehalten
 sein die verlebten oder Aufsätze der Ehen
 in der Gemeine so die Braut befindet
 ist, 3 Wochen nach einander von der
 Kanzel mit ihrer eigenen Namen und
 zu Namen auf Character öfentlich,
 öffentlich abzukündigen und zu proclamiren,
 damit alle diejenigen, welche wider
 die verlebten Ehe etwas zu sprechen
 haben müßten, Zeit und Gelegenheit
 haben können sich zu melden, da denn
 auf den Fall, wenn bairisch Land sich
 vorzulegen sollen, so wohl der Brautigam
 als die Braut jeder von seinem Thum
 oder Disponenten des Gutes vorzulegen

Rirch. Ord.: Cap: 15. §.
 18. 19.

für geförren, viesen frey Zettel dem
 Freidiger aufzuzeigen vorbinden,
 dieser aber in dessen Formangalung
 vorder die Proclamation auch die
 Copulation vorzunehmen bemächtigt
 seyn soll. Wären aber die Verlobte Ehele
 auf andern Handels Personen und
 dem unter der Bräut oder viese von
 ihnen dem Freidiger ganz unbekant,
 soll derselbe die Abkündigung nicht
 oder vornehmen, bis die unbekante
 Person unter der diesel glaubwürdiger
 Bekannter Leute Zeugnis, oder diesel
 zu verlässiger attestata die Ehestandes
 ihres zu Handels und Wandel dar
 gelfen hat. Bewiset auch die Paare
 in eingewiesenen und zweifelhaften
 Umständen, so soll der Freidiger, oder er
 mit der Abkündigung verfähret,
 bey Unserm Ober-Capistorio, oder da
 daselbe zu weit entfernt, bey dem
 Freidiger viese Vornahme sich befragen
 und Rath solten. Wieweil nun
 diesem zu wieder ein Freidiger unvor
 sichtig handeln, und solch Personen,
 dem Freidiger angefochten sind,
 oder dem untereinander in die Ehe
 zu treten nicht solanbet ist, zu

Kirch: Ordin: Cap: 15. §. 3.
 Placet im zulässigen Copul:
 Erbstatut 1865.
 Besondere E. L. pag: 83

Copulirou sich vorleihen lassen, soll
 derselbe nach Befinden der Hauptleute
 und des Vorsteher mit Gefängnis,
 Verlustung von seinem Amte, Landes
 Verweisung oder anderer willkürlicher
 Strafe belegt werden. Wollte auch
 jemand sich unterstehen den Vorsteher
 mit falschen Gezeugnissen betrügerlich
 Weise zu hintergehen, soll derselbe als
 ein Falsarius vom Reich und Gesetz
 unmaßig gestraft werden.

§. 11.

Wessens sich jemand dieser Verordnung
 zuwider außershalb Landes betrügerlich
 Weise Copulirou lassen würde, der soll
 nach Befinden vom Reich gestraft
 werden, die es aber, wenn selbige in
 göttlichen und Unsern Gesetzen nicht
 ausdrücklich verboten worden, mag
 wohl geschehen.

§. 12.

Wäre jedoch jemand, der seiner
 Person und Umständen nach bekannt
 ist, gewöhnlich sehr, insbesondere in der
 Obrigkeit und des Landes Ämtern,
 oder auch in irgend einem öffentlichen
 vorgefallenen angelegenen Geschäfte
 eine vilfruchtige Weise anzusetzen,
 und solche zuweilen sein getrostet

Fr - bänndis soll zisfen, mögen brö
 solifw besantnis all 3 Abkündigungen, Rief: Ord.: Cap: 15. §.
 auf rimmast, und zwar ofw Untrefind
 ob sy auf rimmu Kom = oder andron =
 Sijerstags roost gesofen, solesob Mit
 auf auf dem Fall vorhalten, wenn
 brant oder bräubigam gefäselief
 vromt Corvidu möiffen, und in
 solifwu Zustande sich Copuliren laffen
 sollten.

18.

§. 13.

Wenn die Verlobte unterder Bräut
 oder rimm von ihm vorfien vorfignacht Rief: Ord.: Cap: 15. §: 24
 gesofen, soll kein Frädiger brö Wolu / Fr: E: 4: Lib: W: Tit: 15.
 simeb dimstob sich antw lassen dimlter art: 4. §. 8. 9. 10.
 zu Copuliren ofw und bevor sie sich mit
 ihm Kindern voriger Fr abgemunden,
 und desu glaubwürdig und dunt,
 Lief besribt simeb Bröggebracht haben.

§. 14.

Ein jedes Wittwe soll ihm Wroftorbum
 Mann in ganzes Jahr, und ein Witt=
 vor sein Frau zum wenigsten ein
 halbes Jahr betrauen, ofw sie Jahr
 andron Fr spaiten, und soll kein
 Frädiger besigt sime, selbige vor solifw
 zeit zu Copuliren; ob falls dem mit = Rief: Ord.: Cap: 15. §.
 vnder das Ober - Consistorium auß = 24.
 solifwu Um / Landu darin dispensiret,

oder da der Fall unter Bauren ist
erwägung, der Kirchen Vorsteher sind
dem Fürstlichen Rat Kirchengeld die Copulation
vor Ablauf der Trauzeit zu verhalten
für billig und nöthig gefunden.

§. 15.

Wird jemand so bößlich sauchte
sine Jungfrau seines Standes und
Geburts unter Verführung Ränfftiger
zu einem Bräutlaß zu erwidern und
solcher gestalt zu präsum, der selbe soll,
dass er die solche Zusage erweisen
sind, die Jungfrau Bräutlaß und

2. Mos: Cap: 22. vers 16. 17.

5. Mos: Cap: 22. vers 28. 29.

Kirch: Ordn: Cap: 15. §. 14.

Fr: L: H: Lib: 11. Tit: 1. art:

2. §. 2. 3. 4.

Privileg: Wolter von
Plettenberg, 1507.

Adelb: Bewilligung
1545.

nimmere verlaßten. Da es aber
aufgeachtet die Zusage unläugbar
und rechtlich erweisen kann, dannoch
verlaßten würde, soll sie vor seiner
Fr: Frau gefalben, und ist die com-
petitende beneficia und subsistence
aus seinem Gütern rechtlich verfahren
Zugelaget, er aber als einer der sein
Weib unbesichtigter Weise verlaßten,
gesetzmäßig gestraft werden.
Wäre aber der Jüngling auch
mündig und unter seiner Eltern
und Vormünder Gewalt, muß er
wider der selben Willen, zu der Bräutlaß
nicht gezwungen, jedoch rechtlich gestraft,
und der geschehen von seinem Vermögen

ein solches Abtrag zu verhandeln.

§. 16.

Hält sich jemand mit Jüngern vor-
 lobt, so soll, dafern die erste dem Frau-
 lein besalzen will, das erste Verlöbniß
 bündig seyn, wenn er sich gleich mit Rinf: Ord: Cap: 15. §. 16.
 der Ehefrau flüchtig vermischt hat. Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 1. art:
 3. §. 2.
 Will aber die erste bräut freywillig
 ablassen, mag er mit der Ehefrau Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 1. art: 6
 Copuliert werden, jedoch soll ein solches
 wegen der vorerwähnten Eiuschneidung
 und bezeugt seiner Stande und
 Vermögen gemäß gestraft, und der
 Belüchtigten einen billigen Abtrag zu
 geben schuldig verhandelt werden.
 Dem also soll beaufgefallen werden,
 wenn eine Wittwe Person sich mit
 Jüngern Männern verlobt zu haben
 überführt werde.

§. 17.

Wäre aber das Ehefrau Verlöbniß
 durch eine Unsehr Verordnungen
 gemäß der öffentlichen Freywilliche Copulation Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 1.
 art: 3. §. 3.
 bekräftigt, muß selbiges billig in seiner
 Kraft bleiben und das erste seyn,
 wenn gleich die flüchtige Vermischung
 mit der ersten bräut oder bräutigam
 vorgegangen wäre.

§. 18.

Die sich mit Gebraue vorfindiget haben
dieser Ordre: Cap: 15. §. 7. sollen sich mit einander an der Frey Lieb,
zeiten des unheiligen Heilob nach
nach dessen Absterben verloben, und
soniger sich zur Ehe setzen.

§. 19.

Wir Wollen ansehnlich vorhalten
haben, daß Christen sich mit Juden oder
Heiden verheirathen; Gatten sich selbige
heimlich verlobet, soll solches Verlobniß
durch Unser Ober Consistorium von
Augsburg gefehen und die Personen
soll heimlich gestraft werden. Wäre
auf die fleißliche Warnung da-
zu gekommen, und dabinglaubige
Heil sich nicht zum Christlichen Glauben
bekennen wollet, soll demselben
Ehe verhalten, die verlobten aber
mit der geöfentlichen Thurm Krafft
Doppelt belegt, und durch Obrigkeit,
einen Kaufbrief gänzlich separiret,
auf da sie nicht desto einander in-
einander nicht verlassen wolten, die
Landt verwaisen werden.

§. 20.

Damit ansehnlich durch ungleiche
oder unanständige Heirathen, welche
Personen ins Verloben und samt ihren

Gesselstücken in Verachtung und
 Verfall gewaltig mögen; So sollen alle ^{vid Landtag pag: 88.}
 und jede Adliche Personen, so esoft ^{et 89.}
 Männ - als Weiblichen - Gesselstücken ^{not: 6. ibiq: allegata.}
 vor dergleichen ungebührlichen oder ^{Adels Privileg: 1545.}
 ersonnen Handt und der Kunst ungleichen
 Verbindungen von Pflicht sein. Undt
 dunnach ein Lehmann ein geringes
 Bürger Mädchen oder dienst-Magd
 und dergleichen oder ansehnlich be-
 rühmte Person schiken; der soll von
 seinem Gütern nicht mehr als der
 usum fructum zu gewissem Jahre
 und die auß solcher Gezeugte Kinder
 vor dem Erblich gehalten werden,
 nach Adlichen Privilegien zu gewissem
 Jahre; Der Vater Erbg und Erbg,
 Lich Güter an sich nach seinem Erb nicht
 solchem, sondern dunn auß dem Landt
 mäßigen Ge geborenen Kindern, oder
 in dem Sonangebung d' dem nächst
 Versammbt ungraviret seinfallm.
 Es soll ihm nicht erlaubt sein
 der Vater Adlichen Namen zu führen,
 sondern der Mutter-Namen. ^{Privil: Wolter von}
 Soll ihm zu seiner Erziehung und ^{Plettenberg, Wolmar.}
 gewissem vint solichen Gewerbe am Tage Jacobi,
 nach proportion abgab auß der Vater ^{1507.}

Karthaß gewünſcht worden. Würde
 a^uch eine Adliche Jungfrau oder Wittib
 einen unehelichen Gezeugten, ſelbige
 ſat ihr gantz Erbſchaft in Er-
 re^und unehelichen Gezeugten an ihr
 nächſte Anverwandte vererben,
 und die auß^{er} eheliche Gezeugte
 Kinder ſind von der Erbſchaft alle der
 Mutter geſewig gezeugten Vermögen
 abgeſchieden.

§. 21.

Die Hochzeit oder eheliche vollziehung
 der Geſellnach Verſchrift Unſerer Königl.
 Ordnung dergelt begangen werden,
 daß die Copulation mit Geort und
 Geſang auf Anweſung Göttlicher
 Gnade und Vergnügen im Anfang macht,
 ſeyerſt aller ſündliche verdreblige
 Überfluß in ſich und Trinken
 ſamt anderer Ungeſchicklichkeithen
 meiden, und nicht unehelichen
 vererben, und die Göttliche Majestät
 beleidigen und die Gebavheit und gute
 Willen verletzten werden können.

Titulus II.

Von blüb- Fründſchaft
 und verbotenen graden
 in der Ge.

Königl. Ordn.: Cap: 15. §. 17.
 et 23. 25.

Gr: L. H: Lib: 2. Tit: 1. art: 7. Geſang
 Adels Billigung 1545.

conf: Landtag pag: 97. not: a.

§. 1.

In demnach der 1te Verbindung und
 fleißlich vornehmlich zwischen wahren 3 Mosi, Cap: 18 vers 6.
 Lieb- Freunden und Verwandten nicht
 allein in Göttlicher Heiliger Geist, sondern
 auch so wohl in Unserm als allen andern
 Epistlichen Briefen und Eandreden
 Loblige Geitz und Ordninge ja und
 alle Wege vornehmlich untersaget worden
 sind; so wollen Wir auch zur Erhaltung
 solcham Heiligen Geitz und aller
 guten Tugend und Gerechtigkeit simeithelt
 alle Hebräer zwischen gar wahren Lieb
 Verwandten in Unserm Hebräer
 Reichland wie bis herzu also nachher
 göttlich vorbesten haben.

Jo: E: 4: Tit: 2:
 art: 1: §: 1.

§. 2.

Und wie eines wahren Verwandtschaft
 ihre Nam, als diejenige welche zwischen
 Eltern und Groß- Eltern und deren
 Kindern, Kindes- Kindern und Nach-
 kommen in gerader Linie auf und
 abwärts zu werden bestet: So soll
 sich niemand untersagen seiner Eltern
 und Vor- Eltern in auß- Lignen, noch
 seiner Kinder und Nachkommen in
 nieder- Lignen Linie zu verfluchen oder
 fleißlich zu verkommen, oder jemand
 sich davon schuldig machen, der soll als

im Blut-Veränder am Leben gestraft
werden.

§. 3.

Hiermit soll auch niemand in auf-
steigender Reihe Linie eines Vaters
oder Mütter, Groß- und Eltern Vaters oder
Groß und Eltern-Mütter, Brüder oder
Schwestern, und eben also in nieder-
steigender Reihe Linie, niemand
eines Bruders oder Schwester Kind
oder Kindes-Kind und sonstiger Erben,
Erben Strafe der Blut-Veränder.

§. 4.

Ferner werden alle Erben des
Vaters und Brüder gänzlich unter sagt
und vor dem Blut-Veränder gehalten

§. 5.

Und obzwar gute Ordnung daher
auch zwischen Großvater-Kindern, die
ausfühlich einem Groß-Vater haben, und
also im andern grade gleich Linie mit
einander verwandt sind, keine Ge-
zügelaßen sein soll: So wollen Wir
dies Uns und Unserm Ober-Consistorio
verordnen haben, in diesem grade der
Verwandtschaft dispensiren zu können.

§. 6.

Es sollen aber nicht allein diejenigen
vor dem Blut-Veränder gehalten werden,
die von ganzem oder vollem Geburt,

vermählung von einem Vater und Mutter
 abzukommen, sondern auch die auß
 Falber - Geburt oder diverser Art, als
 von einem Vater und zween Müttern,
 oder einer Mutter und zween Vätern
 erzeugt sind, ingleichen die, welche
 auß Verfall der Ehe geboren, und dem
 Geblüt nach in obersächsischer nach
 blüt - Freundschaft stehen.

No: II: Tit: 2. Tit: 2
 art: 11.
 Jo: E: Tit: 2. Tit: 2.
 art: 1. §. 8.

§. 7.

Alle übrige Personen, welche nicht
 von einander verwandt sind, mögen ohne
 jemandes Hinderniß und Einräumung
 sich wohl verheirathen.

Besondere Landtag
 pag: 82. in not:

§. 8.

Alle Ehe aber welche zwischen Personen
 in verwandten Graden, so wohl der blüt -
 Freundschaft als Paterne, oder
 göttlichen Gesetz zu einander getroffen
 auch gar vollzogen worden, sollen nichtig
 und unkräftig seyn, auch durch unser
 Ober - Consistorium gesohm und getruemt
 und die Verheirathung gesetzmäßig ge-
 macht worden.

Levitic: Cap: 18.

vid: infra Lib: VI: Tit:
 von blüt - freundschaft.

Titulus III.

Von der Paterne Freundschaft
 und wie weit die Ehe
 in selbiger
 verboten.

§. 1.

Deril d'ies ab' band der Gemann
 und weib im Fließ, und d'ies der
 Mann mit der Weib's blüb- Fründin,
 wie auf der Weib mit der Mann's blüb-
 Fründin, in sine gemain' Wesand' und
 Pafögröfäst gesit'et worden; so solln auf
 diejnigenen Gen, wosle in dem grade der
 blüb- Fründ'fäst wosolffen sind; in
 gleichem grade der Pafögröfäst gänd-
 Lief andersaget s'g'n.

§. 2.

Levitic: cap: 20. vers
 11. 12.

Solofunn' soll Niemand' G' / Salt finden
 Zwißhen Weib- Eltern und Weib- Kindern,
 ingleichem Zwißhen Pafögröf- Eltern und
 Pafögröf- Kindern, in grade' auf' und
 nied'ra' st'igender Linie, s' / s' / s' / s' / s'
 wie sie von einander wie s' / s' / s' / s' / s'

§. 3.

Christ' besambriß soll et' auf' s'abn
 mit dem die der Weib' oder Pafögröf-
 Eltern und Weib' oder Pafögröf- Kindern
 Wille wosolffen, d'ies' halt' daß sie
 n'and' s'ind' vor' s'olffen Weib' oder
 Pafögröf- M'at' oder Weib' und Pafögröf-
 M'at' s'ind' s'olffen G' / G' / G' / G' / G'
 wie auf' s'ind' vor' s'olffen G' / G' / G' / G' / G'
 Weib' oder Pafögröf- Eltern, und Weib'
 oder Pafögröf- Kindern oder d'ies' s'ind' s'olffen

Laß erst Gemalt, ingleichen seiner
 Tisch oder Passagier-Vatere, und Tisch
 oder Passagier-Mütter Tisch-Eltern,
 oder andere die in gleichen grade auf
 und einander stehender Linie an ein-
 ander befraget sind, und in dem respect
 als Eltern und Kinder unter einander
 lesen, zu obigen Freyheit haben soll:
 Jedoch in allen Fällen die nicht in dem
 göttlichen Gesetz mit klarem Worten
 abgeordnet sind, oder mit denen
 daselbst abgeordneten nicht völlige
 Freyheit haben, Uns und Unserm
 Obr-Consistorio die dispensation nach
 Befundnis der Umstände allersorg-
 vorbeständig.

Königl. Resolution
 den 2 December, 1703.
 Landt Ordning pag. 746.
 3 Buch Mos. Cap. 18.

§. 4.

In welchem grade der Blut-Verwandtschaft
 in auf und einander stehender Linie
 die Ererblichkeit ist, in eben demselben
 grade der Passagierchaft soll auch keine
 Freyheit stat finden. Es soll also niemand
 seiner Eltern und Groß-Eltern, Leiblichen
 oder Tisch-Brüder, ingleichen der Passagier
 Kinderlichen Er-Gemalt, nach seiner
 Leiblichen oder Tisch-Brüder oder auf
 der Passagier Tisch oder Passagier-Kinder und
 Kinder-Kinder zu Freyheit Befught seyn.

§. 5.

Gliedern auch in der Civil-Fremden-
 Zuzug-Behörde und Passort-
 Ge-ordn. d. d. 18. Jan. 18. Also soll auch
 niemand ohne vorhergehende Genehmigung
 Passort oder Brevet, nach einem Brevet
 oder Passort für ein bleibendes Aufenthalt,
 für einen andern oder falschen Geburts-
 ort, zu sich nehmen.

§. 6.

Auch soll niemandem ohne schriftliche
 Befehl des Ober-Consistorii dispensation ohne
 vorhergehende Ge-Ordnung Brevet oder Passort
 für ein bleibendes Aufenthalt zu bewilligen.

§. 7.

Außer obberührten Arten der Passort-
 Ge-Ordnung mag die Ge-Ordnung nicht
 sein denn auch Zuzug-Behörde Civil-
 Fremden-Ge-Ordnung d. d. 18. Jan. 18.
 ist, wodurch die Ge-Ordnung d. d. 18. Jan. 18.
 Passort-Ge-Ordnung und Passort, die auch
 Zuzug-Behörde, die Mutter und Tochter,
 oder zwei Passort-Ge-Ordnungen zu
 gemeinsamem Gebrauch können sich ein-
 ander ohne Bewilligung.

§. 8.

Ob auch gleich die Passort-Ge-Ordnung
 auch der Civil-Fremden-Ge-Ordnung zu-
 kommen.

Personen insbesondere in oder außer dem
 Landesverdienst, und aus dieser Ur-
 sache die zu diesem Zweck Personen und *vide Thom: Titium*
 deren nächster Lieb-Freunde dergleichen
 dem sie fleißlich Ergrasofest, nicht vor-
 schadet werden mag; So wollen Wir
 demnach auf daß niemand Niemand
 vor Vorbreuen Lieb-Freundschaft
 grassen Braut oder Bräutigam Er-
 waffen soll, so habe dem vorer-
 oder Unsers Ober-Consistorii specielle
 dispensation verfallen und dab verlobt
 grassen Heil rüchlich verfähret, daß mit
 dem Vorbreuen Niemand fleißlich Ur-
 ansprung vorgegangen sey.

Titulus IV.

Vom Brautfahr, Mitter-
 Tage und Morgengabe.

§. 1.

Gleichwie nicht billiger und der dem
 Leben obligierten Pflicht gemäß ist, *Al. H. H. Lib: 2 Tit: 4 art: 1.*
 als daß ein Vater seiner Kinder Wohlthat *Pauli beneuilligung 1543.*
 so viel an ihm ist, sooft zu gründen sich *Jr: L. H. Lib: IV Tit: 15 art: 1.*
 anzulegen sey; Also mag auf *§. 1. Privileg: Wolter von*
 der bis jetzt in Unserem Erbzogthum *Plattenberg 1507. Jr.*
 Linland gewöhnlicher Weise noch fortwähren
 Wolmar am Tag - Jacobi.

ein jeder von Adel seine Tochter, wenn
 sie sich mit ihrem Willen außständig
 verheiratet, mit einem ihrem Stande
 und Vermögen proportionirten Braut-
 schatz und Aussteuer so oft verfahren.

§. 2.

Jeder soll das Waisenkind seiner Willkür
 auf seine gestellet bleiben, ob er
 solchem Brautshatz so fort nach der
 Hochzeit in barren Geld auszahlen
 oder an dessen Statt dem Pächter des
 ein unbesegelt Gut übergeben, oder
 auf eine gewisse Summe verpfänden,
 vor selbige Zeit seinem Leben die jährliche
 renten bezahlen, das Capital aber so
 nach seinem Tode auf seinem Nachlaß
 haben lassen solle.

§. 3.

Es bestet eine der Brautshatz so wie
 er solle, so gebühret dem Mann, und
 aber mit der Hochzeit über seine Frau
 auf die Verwaltung ihrer Güter über,
 kommt, nicht allein die disposition
 sondern auch der Gült der Brautshatz,
 und mag derselbe davon auf keine
 Weise geschindert werden, vielmehr wenn
 die jährliche renten nicht zum Braut-
 schatz verpfändtem Capital nicht

einfließen, selbe von dem Pfälzinger-
Nath gewillig sein und behalten.

§. 4.

Vasallgegen ist der Mann, davoraus
seine Mittel und Veranügen zu Casen,
schuldig seiner Fräun eine Summe Geldes,
welche dem Brautpatze gleich sein soll. Privil: Welt: v: Nettenberg,
unter andr vor andr gleich nach dem Kaiser Wolmar am Tag Jacobi,
1507.
Zu Morgengabe oder Mitdovlage zu H. H. Lib: 2 Tit: 4. art: 4.
verordnet und zu verzeihen, welche H. H. Lib: 4 Tit: 15. art:
1. §. 4.
ist nach dem Mannes Tode, wosie nicht Einfl: H. H. Cap: 16. 27. 53.
etwa mit ihm verfaulden Kindern
zu gleichen Theilen geben soll, und
ihnen eingebrachten Brautpatze auß
dem Mannes Gütern ohne irgendwelch
andrer Zastel worden muß.

§. 5.

Wird der Fräun Nath verstorben,
und der Brautpatz wäre nicht mit der
expresen Bedingung gegeben, daß die
Ester dardurch völlig abgefunden,
und von dem Naths Erbhaft abgelaget
sey; so ist, Casen Lib: III. Tit: 14. §. 10.
derselben oder ihrem Mann wie auch
ihnen Leben lang, unter andr mit Befähigung
des Brautpatze, falls dardurch nicht
die Legitima der übrigen Kinder verletzt
wirden, sich der übrigen Nathslichen

Leibhaft zu erben, oder aber dem
 unglücklichen Brautpater zu conferiren
 und in der gesagten Wola Brautpater
 mit dem übrigen Mit- Erben
 ordentlich zu theilen.

§. 6.

Wann ein Weib oder andere dem
 Brautpater und die Morgengabe befristet
 dem Mann während seiner Zeit mit-
 theilt, soll der selbe nebst der Hälfte der
 dieser wegen erwirkten Freywillig^{en} notul und
 Ge-Certe, oder in dem Formanglung
 dieser oder gültiger Personen Freywillig^{en},
 noch auf dem Nothfall, Vater, Mutter,
 Bruder und Schwester zu admittiren
 sind, weislich zu bedenken werden.

§. 7.

Ob ein Mann der Mann als solcher
 vornehmlich seiner Frauen, über alle
 seine die freye disposition hat, selbige
 auf davon ohne dessen Willen nicht
 mit bestanden Kaufman zu veräußern
 befähigt ist, so ist der selbe jedoch daraus
 pflichtig und verbunden, diese ihm
 zu befunden Gesalt nicht zu veräußern,
 Brautpater, nebst dem seiner Frauen Ver-
 mögen zu ihrem und ihrer Kinder Besten
 sorgfältig zu disponiren, nicht ohne
 deren Freywilligung pflichtiger Weise
 zu distrahiren, sondern das zu sorgen,

Einf: P. H. Cap: 17.

P. H. H. Lib: 2. Tit: 4. art: 4.

P. H. H. Lib: IV. Tit: 15. art: 2.

Daß wir ihm so Lange zu Lebzeiten
 unser Fructus von der Frauen Gütern
 zu gute Kommt, als auf nach seinem Tode
 der Braupfatz und übrige eingebrachte
 Mittel zu dem der stasa adrogata
 vorerwähnten Morgengabe der selben
 eingepfändelt zu kommen können.

§. 8.

Wird das eingezogene der Mann so
 überhand nehmen, daß er nicht allein
 das geringe Erbverliere Weis durchbrachte
 sondern auch die Frau bürden müßte
 zugleich in ihrem Braupfatz und
 eingebrachte Mittel, auf Erblich in
 Ansehung zu gewaltigen, soll der selben
 frey lassen, nach vorher bey Gericht
 geführten gültigen Beweise, einen
 ihrer Anverwandten oder sonst einen
 Freund zu ihrem Curatorem zu wählen,
 das übrige von dem Mann zu fordern
 und zu ihrem Besten zu disponieren.

§. 9.

Wären der Mannes Güter vor der
 Ingehalt mit Schulden besetzt worden,
 daß darüber wasser ein Concurfus
 Creditorum entstanden; so sollen der Frauen, vid: Lib. v. Tit: von
 was erblich eingebrachte Mittel und Concurfu Creditorum
 Braupfatz nicht mit angegriffen,

§. 12.

Wort über eine Frau oder Kinder,
 alldenn ist der Mann pflichtigsten
 Brautpfand oder Lobheil, so sie an
 Geld oder andern verglichen Gütern
 Konsumen, an davon Ehem oder andern
 nächst Anwesenden in der
 Ziviel zu leisten, was sie aber an
 Mobilien und Ausstatt mitgebracht
 verbleibt dem Mann.

Titulus V.

Von Legitimierung unehelicher
 Kinder dieraf nachfolgender
 Art, was auf dem
 die auß Ehestande
 oder Geburth ge-
 get worden.

§. 1.

Wie es so oft dieraf göttlich als
 Menschliche Gesetz und Ordnungen
 vorhanden ist, daß ledige Personen sich
 auß dem Ehestande flüchlich zu-
 sammen halten und hervor bringe:
 Also sollen die auß solchen unehelichen
 Eheflucht hervorgebrachte Kinder vor
 unehelich und fremde Kinder gehalten
 werden, auf dem Natur wider in dem

Während noch Gütern zu leben fähig sind,
 Judoemagisten aus der selben Vermögen
 das Nachlassliche zu Verfügung und
 Gründung einiger Kapfen nicht vor,
 sagt worden, bis sie sich selbst zu re-
 nieren im Handels sind.

§. 2.

Während aber die Personen vorliefe
 also mit einander geliebt, das von
 sie andrer nicht ungleichen Handels sind,
 einander Freywillig, und vornehmlich
 gar auf dem Todten Falle wäre, sich
 ordentlich Copulieren lassen, so sollen durch
 solche nachfolgende Er die vorher erzühlet
 Kinder Legitimiret, und in das Recht
 ihres Eltern so wohl in dem Wärdem als
 Gütern zu succediren gesetzet werden.

§. 3.

Wären aber die Personen vorliefe also
 außer der Er Kinder gezeugt, und sich
 nachmalts ehelichen und copulieren
 lassen sollten, ungleichen Handels, soll
 eb solches falls also gesetzet werden, wie
 oben im 1^{ten} Tit. und 20 §. dieses Buchs
 verordnet worden.

§. 4.

Diejenigen Kinder aber, welche mit
 oder aus Ehrlosheit von solchen Eltern
 dem vorerwähnten göttlichen Gesetz

vid: Tit. 1. §. 20. huj. lib.
 pag. 269.

fließlich Bräutigam und zu dessen
 Erbfolger ist, oder auch Erbfolger
 zu werden sollen und der Legiti-
 miret noch auf demselben Erben steht
 zu sein fähig gefalt, sondern ihm
 nur aus dem Vermögen das noch
 dinstags zu seiner Verfügung, bis sie sich
 selbst von dem Vermögen, gewillig zu
 gelaget werden, der Erben Vermögen
 aber der selbst aus seiner verlassenschaft
 zu sein zu zugehörten Kindern, oder in
 dem Zusammenhang andern nächstem
 Anverwandten zufallen. Sollte aber solch
 Blutsande oder Erbverfallens dinstlich
 Broughten sein, so sollen solch Kinder
 vor solch gefalt und zu solch
 das unspuldigen Erb der Erben
 gelassen werden.

Fr: E: H: Lib: 2. Tit: 4.
 art: 13. §. 1. 2.

§. 5.

Uebrig gebliebne auf die Erben
 solch aus Erbverfall oder auch in dinstlich
 Gesetzen verordneten Verfügung zu zugehörten
 Kindern zu sein unfähig sein, sondern
 zu mögen die selbst dasjenige so sie
 verordnet haben, unter der nach dem
 gefalt verordnet sein sie sollen, auch
 quoniam dem Erben, oder soll dem
 Nachlass und Vermögen Unserm Fisco zufallen,
 und ad pios usus verwandt werden.

Fr: E: H: Lib: v. Tit: 12.
 art: 1. §. 10.

Titulus VI.

Von Eren- und Befriedung
der Verlobten und
der Ehe.

§. 1.

Matthaei 9. vers 6.

Es ist Zasar die Ehe dabejnige ein-
auflöblich band, mittelst des Mann
und Weib nach Göttlicher Vorschrift
und in diesem Namen dergestalt
Knecht und zusammen gefügt worden,
daß billig keine menschliche Hand die
selben scheiden solte, daumenfwo auf
nicht allein dabejnigen, soles mit
einander ewiglich in dem Ehestand
gehorhen, in Einigkeit als ein Leib
an ihr sein beginnender wahren, sondern
auf die sich dwey gemesin schafflich
Liebesillingung miteinander zum
Ehestande ewiglich verbunden und vor-
lobet, obgleich die Freiwilliche Einsegnung
und der Ehlich Bräuplast noch nicht
erfolget, nicht christlich von ein ander
Lanthen, noch dabinnmal getraute
band zerreißen solten; Nichts desto
weniger und nachdem wegen des
allgemeinen Verdrob in der Welt
Bräup nach Göttlichen und aller Völder
Gesetzen so esoff die Ehefiedungen als

Leg: Dan: ibid:
 Rivf: Ord: Cap: 16. §. 2.

Wenn verlobt, so soll auf das
 baldigsten Heil Aufsicht und Aufsicht
 im Beside gleichfalls das Verlobniß
 gehalten werden. Gälten sie aber durch
 Heil also verlobt, und sie nicht zu-
 sammen bleiben wollten, mag zwar
 die Trennung und Vermeidung davon,
 Ursache nachgegeben, die Verlobte
 aber sollen mit der sonst gewöhnlichen
 Strafe geahndet werden.

§. 4.

Leg: Dan: ibid:
 Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 4.
 art: 2.

Gälte jemand mit einer Person
 als Jungfrau oder Witwe sich ver-
 lobt, und sich hernach, ob sie vor oder
 anfangs vollziehung der Heirat
 finden würde, daß sie in Jungfräulichkeit
 oder Wittwenstande zu verheirathen von
 jemand anders oder im Rind
 gefaßt, oder ansonsten die Pflichten
 särs, mag derselbe sie nicht zu einer
 willer zu seligen oder anfangs
 vollzogenen Heirat befohlen nicht
 gezeuget werden.

§. 5.

Leg: Dan: ibid:
 Rivf: Ord: Cap: 16. §. 5.

Wird die Bräutigam seine Braut
 die Braut den Bräutigam vor-
 sätzlich weis verlassend und heimlich
 unternehmend, mag das zuerück bleibende Heil

sich dieser wegen bey Unserm Ober Confis-
 torio beförig anmeldem, welches dem
 dem Landesrat mit Aufsehung eines
 nach Maßgebung der Umstände für
 Länglichen Termin öffentlich Citiren soll.
 Wird nun Jemand davor nicht
 erscheinen noch eines Außweilens
 gültige Urtheile und Bescheid einbringen
 soll das verlassene Theil frey und sich
 anderweitig zu verwilligen beauf-
 ligt werden können; Woraus das
 verlassene unverschuldete Theil nicht
 nur die von dem Landesrat theils
 unverschuldete Theile befallen,
 sondern auch über dem in dem gewissem
 Abtrag, welches der Richter nach be-
 ständiger Prüfung des Vermögens zu deter-
 miniren hat, zu gewissem Jahre soll.

§. 6.

Da auch ein Theil vorhanden Verlobniß
 durch die Fall, Aufsicht und andere
 große Unbrüche sich dergestalt unter
 die Gesetz vorgeinge, daß ob an seiner
 Theil in dem unverschuldete Theil
 Theil oder sonst dergestalt unverschuldete
 Theil durch die Unbrüche, soll auf das
 unverschuldete Theil auf fallen das Verlobniß
 gleichfalls geschehen werden.

Leg: Dan: ibid:
 Riv: Ord: Cap: 16
 §. 2.

§. 7.

Kirch: Ord: Cap: 16. §.
2. 3.
Leg: Dan: ibid:

Wärda im Thil vor dem Urolöbniß
dem andern Thil im eiß Band, mit
siner außschänden oder unheilbarn
Krankheit befaßt gewesen seyn, oder
auf erkrankten Brand/Handeln
solche große Mängel und Gebrechen
erfallen, wodurch jemand sein Thun
und Bewußt zu Leibn Selbstgefindet
werden kömmt; so mag auf der
gesunden Thil aufalten das Urolöbniß
wohl gesehen werden. Wäre aber
die Krankheit so gar außschänd und
keine Hoffnung zu einiger Besserung,
sollen die Urolöbten, auf einander ihren
sillen vor einander gefinden werden.

§. 8.

Kirch: Ord: Cap: 16. §. 2.

Da auf gewisse dem Urolöbten ein
unvorscherlicher Haß und Feindschaft
entstand, welche auf keine Weise
begütigen und zu versöhnen wäre,
so ist in solchen Falle, um vor
Ursach vor zu kommen, die Formung
des Urolöbniß abzugeben; jedoch
daß auf solchen Falle das schuldige Thil
dem unschuldigen nicht nur die stoa
gegebenen Gesandts zu lassen, sondern
auf recht zuweil Erfahrung der

stava nun glangenen Gaffeln ein
 von dem Richter fast zu stunden
 Abtrag aus seiner Vermögen zu folgen
 pfuldig sein soll.

§. 9.

Ob nun zwar nun obiger und dergleichen
 gerichtlichen Urtheile will man
 ein mit Bräutigam Verlobten einwilligung
 ganz getrost aus Verlobnis, in so lange
 solches durch den Bräutigam bestätigt
 ist, auf ein gleiche Weise wieder
 gefahren werden kann, so soll doch eine
 einiger Zweifel und Zweifel dieser wegen
 nicht, solches Unserm Ober Consistorio
 gemeldet werden, welches sich nicht
 schwer finden lassen soll in vorgerichtetem
 und dergleichen verbleiben die Ehe
 und Glückseligkeit das Ehepaar
 stehenden Umständen die Vermählung
 zu verfangen auf Bräutigam Teil sein
 anderseits zu vermaßlen die Frey-
 heit zu verhehlen.

§. 10.

Wenn aber nun das Verlobnis
 durch freiwillige Copulation und
 erfolgte eheliche Verbindung bestätigt
 und durch die Ehepaar vollzogen
 worden, mag selbiger Verlobter
 durch Bräutigam Teil einwilligung

gebunden worden, sondern ob/gleich
 allein bey Unserm Ober Consistorio
 nach Befindung der in und außer
 sich angebrachten Umständen die
 Ge Befindung zu erfassen.

§. 11.

Da also unter Geleuten in oder außer
 Theil gesunden zu werden Ursache zu haben
 voransicht, soll selbige eines Jahres
 besprochen und Gründe Unserm Ober
 Consistorio mitzuteilen, welche darauf
 im Collation ordentlich vorhalten,
 dessen Verantwortung Form, und nach
 weislichen Vorordnungen die obstandes
 nach abzuhandeln soll.

§. 12.

Die vorerwähnte Ursache eines Ge Befindung
 ist, wenn in oder außer Theil die
 Ge gebracht, und eines Jahres
 wieder Geleuten und Gründe mitzuteilen
 geschehen wäre, welche selbst auf die
 unschuldigen Theil Ansehen die Ge
 Befindung vor sich gehen, demselben auf
 sich so fort wieder zu erfassen zu
 gestatten, wegen des Collation und
 pflichtig bescheiden aber nach besagter
 Zeit der Umständen erkannt werden
 mag, ob und wann ihm wieder
 zu Trösten frey/lassen soll.

Rinf: Ord: Cap: 16. §. 6.
 Fr: E: 4: Lib: 2: Tit: 4
 art: 1 et 3.

§. 13.

Gericht soll das Gewicht auf die Umstände
 und Beschaffenheit der Sache genau auf
 haben. Dann da der vorgegebene Gr- Leg: Gan:
 Beweis durch nichts andres als die
 Beklagen eigentl. Geständnisse
 wider, soll solchen in Formangeltung
 anderer Gründe kein völliger Glaube
 zugesetzt, noch die Gr- Befunde
 angezogen manne. Folglich, man
 von einander zu kommen, diesen
 Weg der Wahrheit zu finden
 suchen.

§. 14.

Hieraus muss Klagen das Urteil
 gänzlich unpfuldig sein. Dann da
 selbiges sich auf gleiche Weise verhalten,
 wird keine Befundung vorgegeben,
 sondern beiderseitige Vorwürfe gegen
 einander compensiert und in übrigen
 Gesetzmäßig bestrafet.

§. 15.

Hält das unpfuldige Urteil dann
 pfuldig, nachdem dessen Beweis
 was möglich und oft bewahr, auf ihre
 Kund gegeben, solich bezeugen
 mag kein Klage, wie sonst in
 Gr- Befundung, Fall finden, sondern
 es wird davon gehalten, als falls nicht

Dieser Bräutigam hat unzulässig
 dem selbigen Heile die Begabung
 Unvermündet und Mißhandlung vorzusehen,
 und sich aller Aufsicht begeben.

§. 16.

Ferner findet die Hohe Aufsicht / falls
 vom ein Gegentheils dem andern Lande,
 fahret und vorzüglich Weis verlaßten
 und sich an vorfallt Lande begeben fällt.
 In solchen Fälle mag das verlaßten
 Heil sich bei dem Ober Consistorio anzeigen,
 und bitten, daß der Subscriptor durch
 eine öffentliche Citation verlesen nicht
 allein an der Gerichtshalle ange-
 schlagen, sondern auch von denselben
 Cantonalen im Lande abgeloßen, in gleichem
 falls derselbe sich an einem oder andern
 Orte aufzufinden verwehret wird
 oder daz selbst Fremde und Unverwandte
 fällt, der Obrigkeit des selben Ortes
 per subsidiales zum öffentlichen An-
 schlag zugesandt werden muß, geladen
 werden. Wird derselbe nicht binnen
 der in der Citation angezeigten Frist
 nicht erscheinen, soll das verlaßten
 Heil auf sein Ansuchen durch das
 Ober Consistorium von dem Subscriptor
 geschieden und in die Freigabe sich
 wieder zu verfahren gelassen werden.

Kurf: Ord: Cap: 16. §. 8.
 Fr: L: H: Lib: 2. Tit: 4.
 art: 4. 5.

So wie abo der subscipus sich
innerhalb Landes auffalten, soll der
Wahlhelfer hieher in die Wahlnehmung
seiner Pflichten auffalten, und dem Ver-
tragsman zu seiner Treue verpflichten.

§. 17.

Was abo diese Verfassung mit von
dem zu verstanden ist, die auch beobachtet
und festhalten in dem Verträge sich befinden
wachen, daß sie bey ihrem Tode
nicht mehr erben noch denselben
in dem Lande erforderliche pflichtige
Pflichten und Güter besitzen sollen;
also sollen dahin nicht gezogen werden
Jesemigen welche ihre Erbschaften
im Krieg, Raubmannschaften und
andern nöthigen Verwüstungen zu
Wasser oder Lande verlohren sind, Lange
von Erben, und keine Nachkömmling
von sich geben können, als deren zu
vorn Kauf ad zuviel geblieben
Gut gütlich abzugeben pflichtig.
Indes soll denselben frey lassen
auf alle mögliche Weise nach ad
absonderlichen Anknüpfen und Umständen
zu forschen, und das Wahlhelfer Gericht
so weit als das Obr Consistorium sich

Reich: Ordn: Cap: 16.
§. 9.

nicht mit Zusehen d'w'elcher gewisshl'ich
 autorite zu solangung seiner Rind
 fast beschl'esslich zu seyn. Wirdt nun
 aller augensamten brüderung off
 gewisset auf loblich auf v'gangens
 des Obr Consistorii öffentliche citation
 von dem abwesenden Rind Haupt
 einlauffen, soll es nun seit der Abreise
 7 Jahr verfloßten sind, das verlaßens
 theil frey, und sich anderseitig zu
 vermählen brüderliche r'amb' werden,
 insonst auf die vierjährige frey,
 nach anleitung der obam' r'amb'
 umstände zu sey Rindem der recht,
 l'iche brüderung Unser Obr Consistorii
 verlaßens und frey gegeben wird.

§. 18.

Da aber, nachdem die 1te Befindung
 obbenel'ter nach dem v'berlief vor
 sich gegangen, das abwesend gewesene
 theil sich anders einfallen und mit
 gleichsam gläubenswürdigen brüder
 d'w'elchen v'berle, das ob'w'ort nach
 ganz Rommen v'f'innige Haupt
 von sich geben können, hat daselbe sich
 im 1te gemacht anders zu sich zu v'sum
 und auch dar loblich absetzen, ob
 wäre dem das sie sich anders mit
 einander v'ergleichen, da dem das

Rivf: Ord: Cap: 16. §. 9.

Leidige Geist frey Markt Satzung und
verordnen die vorstehende.

§. 19.

Wenn unter dem Mann oder das
Weib ein natürl. Gebrechlichkeit oder
andere Mängel zu seyn und davon
Leistung ganz und gar untauglich,
und solches deutlich vor dem Ober Consistorio
zu seyn und dargestelt wäre; so mag
ein solches Untüchtigkeit auf ab-
gefundenen Geist an seyn, die angefangen
zu seyn gefunden und gefunden, auf dem
gefunden werden zu seyn verhalten
werden. Wäre aber ein solches Gebrech-
nach soll zogen zu seyn, mag
selbige ab dem nicht mehr zu seyn
werden, wie dem Kindeste Kraut
und zufalls seyn, welche sich in
dem Ge-Hande finden und vor
dem, eine Befragung vorzunehmen
werden mag, sondern ab dem Ge-
alle dergleichen zufalls als Zustimmungen
anzusehen, welche sie nach Gottes Willen
vor dem und in Geistlicher Gelehrtheit
getragen werden an seyn.

§. 20.

Wäre die zu seyn Gelehrten in seyn
verordnen Geist und Freundhaftigkeit,

Das auch durch Vernehmung
 nach Vernehmung und gedrohter Strafen
 einiger Vergleich gestiftet worden können,
 sondern dieselben in solchem Unwillen
 oder gar Verlägerungem befaßt; soll der
 Fürstliche Rath die für die Zufordrung der
 besagten Verhörungen zu Urtheil und
 auf dem Weg der Freundschaft zu Erben
 gestiftet sein. In welchem Falle nicht vor-
 fangen, sollen sie auf die Fürstliche de-
 nunciation vor dem Ober Consistorium geladen,
 und die Sache daselbst angetragen, auf
 nach Bescheid der Umstände dem
 Willkürlichen Gnade übergeben werden,
 welche durch seine Gewalt und Befraf-
 fung die unwilligen Geladenen zu ihrer
 Pflicht anhalten soll. Will auch dieselbe
 nicht vorfangen, sollen sie auf ihre Zeit
 lang von Hof und Hofe gesessen, in Zukunft
 aber durch Verweisung in der Gnade,
 dafür sie gesessen, durch seine öftentliche
 Fürbitte von dem Allerhöchsten verbannt
 werden. Ist endlich keine Verweisung zu
 stehen, so können sie gar gesessen und
 das schuldige Heil nach dem Willen der
 selbigen auch wieder zu Privatnen Er-
 Lebnisse der unwilligen Heil durch
 Vergeltung erhalten werden.

Rivy: Ord: Cap: 16. §. 11.
 01 2-11-17-18-19-20-21-22-23-24-25-26-27-28-29-30-31-32-33-34-35-36-37-38-39-40-41-42-43-44-45-46-47-48-49-50-51-52-53-54-55-56-57-58-59-60-61-62-63-64-65-66-67-68-69-70-71-72-73-74-75-76-77-78-79-80-81-82-83-84-85-86-87-88-89-90-91-92-93-94-95-96-97-98-99-100

§. 21.

Wäre die Freundschaft unter 2 Leuten
aber so gar leicht zu zerbrechen, daß man
dem andern durch Gift oder andere Mittel
nach dem Leben trübe, und solches
gewöhnlich was in einem andern Rechte, so soll
nicht allein sondern das schuldige Spiel
rechtlich verursachen, sondern auch für
die 2e gebühret werden.

§. 22.

Was übrig bleibt von dem vorigen
die Bestimmung ist wegen des Vermögens
bey dem Erbfolge nach dem in dem Tit.
vom Erbschaften gemachten Vorbehalt
gefallen worden soll; also ist über dem
der Mann, wenn er schuldig befunden
wird, der unerschuldig der andern Frau,
so lange sie unverschuldet lebt, ungleich,
denn mit ihr oder zu jungem Kindern
aus seiner Mittel zu einem billigen und
Handelmäßigen jämlichen Untervalt
wollen der Wohlthätigkeit nach
Erfahrung der Personen und der Vor-
mögen zu determiniren, zu ent-
richten schuldig.

§. 23.

Da endlich die Frau schuldig zu sein
und nicht im Handel befunden wird, so
sich selbst schuldig zu unterhalten, angehen

Fr: L: H: Lib: 2: Tit: 4.
art: 14.

sie alle¹ das i¹frige d¹ieses ab¹ganges
 v¹erbreche¹ an i¹son Mann v¹erbreche¹ ist; ¹
 so soll¹ die¹ sol¹che v¹erbreche¹ der Mann
 schuldig¹ se¹yn, d¹er selb¹e zu¹ i¹son
 Not¹durftigen v¹erbreche¹ ein¹ gro¹ß¹
 zu¹ v¹erbreche¹, damit¹ sie¹ nicht¹ and¹er¹ ge-
 halt¹ die¹ v¹erbreche¹ l¹uden¹ v¹erbreche¹ auf-
 f¹urt¹ auf¹ un¹geb¹u¹rl¹ich¹ und¹ desperate
 Wege¹ gewalt¹en¹ mö¹ge.

§. 24.

Die¹ and¹ ein¹ sol¹che¹ so¹ v¹erbreche¹ d¹ieser
 soll¹ das¹ un¹schuldig¹e¹ theil¹, v¹erbreche¹ d¹er
 auf¹ v¹erbreche¹, die¹ sich¹ zu¹ v¹erbreche¹ und¹ v¹er-
 d¹em¹ v¹erbreche¹ zu¹ v¹erbreche¹ v¹erbreche¹
 v¹erbreche¹ v¹erbreche¹.

Titulus VII.

Von¹ v¹erbreche¹ und¹
 v¹erbreche¹
 soll¹en¹ ge¹geben¹
 v¹erbreche¹.

§. 1.

Es¹ ist¹ nicht¹ allein¹ dem¹ göttlich¹en¹ Will¹en
 g¹emä¹ß¹, sondern¹ auch¹ dem¹ g¹em¹ein¹en¹ v¹erbreche¹
 art: 1.
 gar¹ un¹v¹erbreche¹ d¹er¹ ge¹geben¹, daß¹
 dem¹jen¹igen¹ dem¹ v¹erbreche¹ v¹erbreche¹
 zu¹ v¹erbreche¹ und¹ ist¹ sie¹ i¹son¹ un¹schuldig¹
 v¹erbreche¹ v¹erbreche¹, oder¹ v¹erbreche¹
 v¹erbreche¹ and¹er¹ v¹erbreche¹ selb¹e v¹erbreche¹
 geb¹u¹rl¹ich¹ zu¹ v¹erbreche¹ und¹ i¹son¹ v¹erbreche¹

vor Z^u Hofen ² unvernünftig sind,
 weisfaßens, frommen und verständig
 Vorwunders ² und Hliger vor geschickten,
 welche der Eltern Stelle vertreten und
 ihrer ¹ unmündigen ² unvernünftigen
 Personen und Gütern in allen Thäten
 und Vorfällen mit Fleiß Ernst und
 keiner Vergelt vor Hofen mögen.

§. 2.

Solche Person sollten zwar insonderheit
 und Gänglich allen und jeder
 Kindern, welche bey Ableben ihrer
 Erblischen Eltern ihr unmündig⁶ Alter
 oder die besörige Geschäftlichkeit ihrer
 Gütern vor Z^u Hofen nicht vor sich haben,
 Vorwunders geschetzt und vorordnet werden
 Wenn aber auch erwächst⁶ Kinder und
 Witzlose, samt denen so Zügelich⁶ Tüme
 und Laub, ungleichen Vorfassend
 und die davor öffentlich bekannt sind,
 daß sie ihr Gut zum Nachtheil der Hligen
 gänglich zuverbringen, vor solche Personen
 zu setzen die ihre Güter zu verwalten
 und vor Recht zu Hofen unvernünftig,
 anfalls von dergleichen Leuten unter-
 nommen weisliche Handlungen
 vor unkräftig zu setzen sind; so sollen
 solche Personen, ob sie gleich ihr un-
 mündig⁶ und völlig⁶ Alter haben,

Lib: 1: Tit: 2: §: 11

Lib: 1: Tit: 2: §: 11

Lib: 1: Tit: 8.
 art: 2.
 Lib: 2: Tit: 6.
 art: 9.

Demselben Voranwärter und Vorvorgew,
welcher man in höchsten Curatores
nennet, vorgesetzt und bestellt worden.

§. 3.

Fr: H: H: ibid: art: 3.
L: H: H: Cap: 40.

Alle diejenigen, welche unter 20 Jahren
ihres Alters sind, müssen als männliche,
diese mit Voranwärttern versehen werden,
so daß dann das vor solches Zeit die Jüng-
frauen sich selbst verloben, oder die
Jünglinge in das Landes Herrs Dienst
gerathen, und selbige gebührend was zu
nehmen, solch auf ihrem eignen Tausch
nach vor Zeit setzen müssen, welches der
Kaiser zu bester Willen hat.

§. 4.

Fr: L: H: ibid: art: 9.

Demjenigen die ihrer Vormacht
entweder gänzlich oder auf zu gewissem
Zeiten beraubt, wie nicht weniger
Leuten die Jünglingsstamm und Laub
sind, soll das Gewicht auf Aussuchen ihrer
Freunde, auf in Festsetzung des von
Ausbeargen Voranwärtter setzen, und
nach dem dem Bestand und Consens in
ihren Tausch gesandt wird, vor nichtig
und unkräftig gehalten werden.

§. 5.

Wäre jemand im Vorvorgew, der seinem
Weibe und Kindern zum Schaden und
gänzlichem ruin das sein unbilliger

und Lindoliner Weis^{er} oder Maass mit
 Täglichen und wästhlichen Zielen
 für den, Kaufman und lötzigen Papstolgen
 dinesbräste, das uns für das andere
 dort vor Kaufman, oder zu sorgen wir
 Rünftiger Zeit sein Weib und Kind solich
 auß Kommen mögen, oder der seinen
 Freunden und Anverwandten zum
 Nachteil das einige böblischer Weis^{er}
 dinesbräste und das den überschreitende,
 so sollen wir solichem bösem unnutzigen
 Gantzalters aufgeschribt Aufsicht der
 wästhlichen Anverwandten von dem Wästh
 Gwist, Veremündern, Curatores quant,
 voreracht werden. Sollten auf die
 Freunde d'falls also eines Aufsichtung
 thun, soll das Gwist von Aufsichtung
 den Verfassenden zu vorerst verfließ
 voreracht, von seiner iblem Gantzaltung
 abzusetzen, und da sich für auf eines
 Bestimmung zeigen würde, ist der Ver-
 waltung seiner Güter nutzlos, und
 selbige gewissen da zu zu voreracht
 Veremündern anverwandten, welche aus
 Gütern vorsetzen, singen alle der Ver-
 sonderlich unvernünftigen Handlungen
 von solich Zeit an kraftlos und nutzlos
 seyn sollen.

§. 6.

Mündige Jüngfrauen, Wittwen, Altr
 unvernünftige Personen über 60 Jahren,

J. E. H. Lib. 2. Tit. 6.
 art. 10.

Ju: L: 4: Lib: 2: Tit: 6: art: 9:
Lif: 4: 4: Cap: 40.

Wie auch solte die in der Frow vor-
weist und sonst ihren Sachen nicht füng-
Lif raffen können, mögen sich selbst solte
Kalt- Fründe und Türgerer wofen,
Zu wofen sie wofen haben, und
solte die of dem Kistter, wam und so
sie ob wölfig wofen, sie zu beständigem
Lafem.

Titulus VIII.

Von dem Vormünder
sollen gegeben
werden.

§. 1.

Alle Vormünder sollen in dem
unterschiedenen Elafem gegeben, wam
er ist, wam in Natur oder Geburt
sein unermündige Kinder oder Frowen
mittels eines Testaments gewist, die Vor-
münder bruchend und ordentlich, wofen
factoris testamentarii gewist werden.

Die andere Elaf ist, wam in Frowen,
Lif eines Testaments die nächstem blüh-
Fründe wofen der wofen wofen
die Vormünder der unermündig
Frowen bruchend zu überwofen be-
wofen oder auch wofen
sind, Tutores Legitimi gewant.

Die dritte Elaf ist, wam die un-
ermündige unter dem Kistter so wofen
wofen haben, oder da wofen
wofen, solte die wofen gültigen wofen

Ju: L: 4: Lib: 2: Tit: 9: §. 1.

Die Vormundschaft nicht vor vollter
Reife, als wenn von dem gerichtl. Amt
wegen solcher Vormundschaft andere
Personen aufgetragen sind, welche dafür
Tutores dativi genannt werden.

§. 2.

Wer demnach seine Eltern bey
ihrem Leben über ihre Kinder eine unge-
richtliche disposition gebüret, also nicht
ihren außseren bey ihrem Abfide, wenn
sie anders bey vollem Verstande gewesen,
in ihrem Testamente ihren unmündigen
Kindern solche Vormünder zu vorordnen,
zu dem sie das größte vorüberhau
und die sie vor die gesetzte halben,
ihren Kindern und ihrem Vermögen
wohl und heilich vor zu setzen, und
sollen diejenigen, welche solchergestalt
von dem Eltern vorordnet sind, ohne
Widerstand vor weislich und gültige
Vormünder gehalten werden.

Art. 4. §. 2. ibid: art: 2. 3.
Gr. L. 4. Lib: 2. Tit: 6.
art: 1. §. 2.
König: Vorm: Vorordn:
1669, den 17. Martii, §. 1.
Hilch: L. 4. Lib: 2. Tit:
6. §. 1.

§. 3.

Sollte es geschehen daß die Eltern mit
einer dreysehnigen Absterben,
oder andere zufälle ihren Kindern
mittels Testaments einige Vormünder
zu ordnen gefunden wären, jedoch mit
gültigen Zeugniß versehen worden könten,
daß sie jederzeit gesonnen gewesen, große
Personen dazü zu benennen, so soll solch

König: Vormünder
Ordning §. 2.

eben so gültig seyn, als wenn dieselben
 durch die vorerwähnte Testaments zu Vor-
 munden so klärt und geordnet wären.

§. 4.

Wenn nun jemand solches gehalten
 von einem Eltern zum Vormund
 worden worden, soll er zwar die Vor-
 mundschaft anzutreten verpflichtet, jedoch
 zeitlich verbunden seyn bey der Session
 des Land-Magistrats-Gewichts zu melden,
 das Testament vorzulegen und in Kraft
 deselben sich zum Vormund verbindlich
 und gewillig beständig zu lassen,
 allersowil in Aufhebung solches Gewicht,
 Lieferbestätigung so fern vor einem
 rechtsmäßigen Vormund gehalten
 worden kan.

§. 5.

Hätte der Verstorbene insbesondere kein
 Testament hinterlassen, oder auch wenn
 ein solches wäre in demselben keine
 unmittelbare Kinder keine Vormund

zu L: 4: ibid: art: 2: §. 1. benannt und worden, so sind
 Königl: Vorm: Ord: §. 3.
 Hilch: L: 4: ibid: §. 2. alldenn die nächsten Anverwandten
 nicht allein verpflichtet, sondern auch
 verbunden die Vormundschaft zu
 übernehmen, und vor die Erziehung
 so wohl als auch vor die Güter
 der Unmündigen Vorliebe zu
 sorgen.

§. 6.

Und Zesar gleichfalls im Vater, so lange
 sein Kind noch unmündig sind, *vide infra tit: von
 Inventario.*
 deselben nach seiner Eifer und weislicher Vor- *Könige: Vorm: Vorordn:
 mundigt, und ohne jemandes Bewußt* *§. 5. et 6.*
 mit demselben zu fallen und zu handeln, *§. 4. et 5. ibid: §. 4.*
 vorrag: Also wird auch die Mutter, *§. 4. et 5. ibid: art: 2. §.*
 da sie ihrem Mann überlebt, allem *6.*
 übrigen Verordnen billig verpflegen,
 und mag so lange sie unverändert
 und mit ihrem Kinde ungetrennt
 bleiben will, ohne Vorwissen des An-
 selben noch weiter; jedoch ist die selbe
 pflichtig in gewissen das Mannes Nach-
 laß bestrafenden Vorfällen des nächster
 Freunde Rath zu folgen und selbigen
 der billigkeit nach zu folgen, welche
 gewisse Freunde sie an dem Wägen *Thom: p: pand: 251.*
 gewisse raschhaft machen und gewissen
 beständigen Laßen kan.

§. 7.

Kind bey demselben Eltern verstorben, so sind
 die Groß-Eltern, dessen sie selbige damit
 beladen wollen, oder auf Altvater und
 anderer Umständen fallen damit belad-
 den können, zur Vorwissenhaft ihrer *§. 4. et 5. ibid: art: 2.*
 unmündigen Enkel billig die *§. 7.*
 nächster, jedoch sollen sie sich als bald
 ihren Wägen gewisse ausgeben, und
 die bestatigung anfallen.

§. 8.

E.H.:H.:ibid:art:5.

Könige:Norm:Ordn:§.11.

Thom:p:81.

Sind weder Eltern noch Groß-Eltern
verfanden, oder es sollen und können
sich selbige mit der Vormundschaft nicht
befassen, so sind die nächst blühende Freunde
und Jäger dergleichen welche die Anwarts-
chaft des Erbthums haben die nächstem dazü,
jedoch daß solche sich von dem Wäysen Gewichte
zu Vormündern oder Stellvätern
lassen.

§. 9.

E.H.:H.:ibid:art:6.

Sind unter denen nachgelassenen
Kindern Erben — mündige die ihr
völliges Alter erreicht, Erben unmündig
die alle zusammen noch miteinander
in ungetheiltem Erbtheil sitzen, so kön-
nen die verabschiedeten Brüder und der
verabschiedeten Schwester Männer der
unmündigen Vormünder nicht seyn
Sind sie aber gänzlich von einander
getheilt und getheilt, so sind sie
der übrigen unmündigen Geschwister
Vormundschaft nach vorher gegangener
gewiesener Bestätigung über sich zu
erfahren verbunden.

§. 10.

Bestünde unter dem nächstem Freunde
ein Zeuge oder zur Vormundschaft der
nächst berichtigte sey, so soll solche
vom Wäysen-Gewichte befreit
und nach dem Auspruch geschickt
werden.

§. 11.

Wann aber auch im Testamente
 einige Verordnungen vorhanden, nach
 einigen Umständen und Verordnungen
 soll die Vormundschaft zu übernehmen
 finden sollten; so soll aber Waisen
 gewist, unter welcher die vor
 Eltern ihre Güter oder Hofung gehabt,
 von Aelteren dem unermüdeten
 Zornen gute Männer zu Verordnungen
 vorordnen, und demselben verpflichtet
 aufzulegen, ihr Amt treulich und fleißig
 zu verrichten, und dem Kind
 samt ihrem Vermögen nach bestem
 Wissen und Gewissen wohl vorzusehen.

§. 4. §. 4. ibid: art: 9.
 §. 1. 2.
 Königl: Verordn: §. 13.
 Hiltch: §. 3.
 Königl: Reglem: von
 Land: Naab: in: Litzland
 1694. den 20 Decembr.
 §. 17. 18. 19.

§. 12.

Und damit dem unermüdeten
 auf Ansehung ihrer einiger Sachen
 nach Nachteil an ihrem Person, oder
 Gütern zu vermeiden möge, so sollen die
 nächstem Verordneten, ob sie gleich selbst
 die Vormundschaft zu übernehmen
 vorstehende Hindernisse zu haben vor-
 aussetzen, in deren fernangehung
 aber die nächstem Nachbarn und solche
 dem Vorordnen bey ihrem Todt mit
 Freundschaft und Treue beyzustehen,
 oder auf bey deren Fortsetzung also
 Reisezeit- Frondiger schuldig seyn dem
 Todt- Fall insoweit d. Worten dem

Wäyßen - Gewiße das Erweiß zu analde,
damit das selbe bey der 10ten Session
Vorwärts zu verordnen können.

N. H. H. ibid: art: 8.
Fr. E. H. ibid: art: 3. §. 5. 6.
Römig: Norm: Ord: §. 11.

Vorwärts die Freunde solches Meldeung
innerhalb der 6 Wochen zu thun, sollen
sie in 50 Thlr: poen. halb dem Gewiße und
halb der Revision das Dole zu verlegen
verfallen, und dem dem Kindersee
etwa dadurch vorwärts zu setzen
zu verlegen verbunden seyn. Sollten
aber auch in Absicht der Dole
Freunde, die Kaufmann und aussuchen
beide zusammen dem Revassgilt fort
diger dem Todt - Fall innerhalb der
gesetzten 6 Wochenfrist zu
melden unterlassen, soll davon jeder
20 Thlr: poen. halb der Revision das Dole
und halb dem Gewiße büßen.

§. 13.

Zu zeigen aber sollen diejenigen
welche bey dem Todt - Fall zu zeigen
gewissen, sie seyn Verwandt oder Freunde,
samt allem Vater oder Mutter, falls
dieser Kindt erfandere, auß-
genommen: pflichtig seyn, also fort-
während dem Revassgilt - Forderung dem
gesamten Nachlaß an beorglichen Gütern,
außer was zum täglichen Gebrauche
verordnet wird, zu verpfließen und

Zu vorerwähnter; was aber nicht
 vorerwähnter vor dem Kon, als Wief,
 Ffonda und Ingebriffen, accurat zu
 annotiren, damit mancher von die
 vorerwähnten Voranminder ist Anst-
 andertan sollen, in vollständiger
 Inventarium gelaget, inwieweit aber
 dem Voranminder von ihrem Eignen,
 Eigne nicht unterwirdt vor dem Konne.
 Wer solches inwieweit, soll nicht allein
 in die oben gesetzte poen verfallen,
 sondern auch vor allen stasa diewel
 die Voranminderung unter Landmannen
 Befanden zu Lasten schuldig seyn.

Titulus IX.

Was für Personen zu
 Voranminder geschick sind
 und gesetzet
 vor dem Konne.

§. 1.

Demnach die Befahrung dinstfältig
 zeigt, das mancher Kinder diewel
 in die Disposition der Voranminder in
 groser Unrecht und Unbilligkeit
 ja zu weilen gar auch von ihrem
 Eltern vorerwähnter Eignen gewaltig;
 als haben die in yordem Exceß bestallte
 Wäysen - Gerichte mit so viel groserem

Skrifte und Befehl, an dem darin zu
 sehen, daß jedermann alle andere Unmün-
 digen verheiratet, Form und gewisse
 Personen verheiratet werden, welche das
 Fortwähren der Form der Art
 also erhalten, daß die Wollstaf-
 der Art den Jugend zum allgemeinen
 Besten befördert und erhalten werden.

§. 2.

H. H. H. Lib: 2. Tit: 9. art: Solche nach sollen zu Vorwärtigen

10. G. E. H. Lib: 2. Tit: 6. art: 1) So manne. Die
 Königl. Vorw: Orden: 3. 15.

1) So manne. Die
 sind die selben Religion zu
 gehören sind, in welche die Pupillen
 gezogen werden sollen.

2) Grosse und vornehmliche Männer
 sind die davon bekannt sind, daß sie
 ihrem eigenen Haus als verheiratet
 Haus-Water vorzuziehen; das die Lindliche
 Leute, die das eigene Wohl disponieren
 und die Verheiratung, zu diesem Zweck
 nicht zuzulassen werden sollen.

3) Sollen fürwärtig und so möglich
 solche Personen gesucht werden, welche
 mit dem Pupillen gleiche Hand
 und condition sind.

4) Sollen die Vorwärtigen vorwärtig
 sehen kann, in dem Ergo, da die Pupillen

Lignulfum besindlich, angestrichen
damit sie in der Nase auf der Pupillen
gut so viel beyder Ansehung haben können

5.) Vollen so möglich sind die übrigen
Umstände so nicht hinderen, aus denen
Verursachen inner von Mätholischer und
inner von Mütholischer Vite gemacht
werden können, und zwar sind diejenigen,
welche die Anwesenheit künstlicher
Lobpfast haben, vor allem billig
sich zu verbinden.

6.) Ob zwar oben nicht notwendig
daß der Voranwender Lignulfum größer
sey als der Pupillen; so sollen sie dennoch
Ingefall angestrichen seyn, daß auf er-
wünschten Fall die Pupillen sich selbst
etwa erlittenen Schaden an der
Voranwender Vermögen erhalten können,
dass die diejenigen welche mit einem
sehr kleinen Pupillen oder großer
Ansehung beladen sind, nicht genommen
werden sollen.

7.) Alle Voranwender sollen ihr völliges
männliches Alter erreicht haben und
nicht unter 25 Jahren seyn. Fr: E. H. ibid: art: 4.
§. 6.

8.) Soll kein Fremder der nicht erst
im Lande besitzlich sind das Bürger
recht gewonnen, zum Voranwender

grasöflat ärovald; Und da stasa
 der Ummändige an dorfalt Landt
 soärs, soll der son für selb/ befindliche
 Eigenthum von einem fürigen Lings/ so,
 men ärovalt ärovald.

9) Vis mit der Pupillen Etwas in
 bekantur Frindfakt oder sossom
 Procesfen gesandt sollu nicht zur
 Verminnfakt gelaßu ärovald.

10) Vis unter der an der Pupillen Güter
 einige Fortwäng zu manne Gaben,
 oder aber auf dem selb/ mit
 aufsefuliche Pafidun ärovalt sind,
 sollu nicht sör zu Verminndu
 quommu ärovald, bis die forrige
 Fortwäng unter der äref künftliche
 Dyring oder äref äref gülliche Ver-
 glich bröggeleg ärovald.

11) Der Kindes Vorf- Vater soll nicht
 iser Verminnd sör, so sör dem das der
 selb/ Kindes Gaben auf solich für
 fünfso Bekommu anöist, äref von
 sör zu der Vorf- Kindern Tragende
 Lise of Embafes proben soärs.

§. 3.

Wärsch imm das Wärsch - Gerüst
 der Umpänd äref zu ärovald
 Verminndu nicht sorgfältig gering
 brögfüßu, und solich für sör
 Costen,

solche nach obigen Regeln da zu
eingesetzt sind, die Pupillen auf
dieserlei selben Befehl geordnet,
daß sie sich an dem Vormünder
nicht verhalten können; so sollen die
Küster allen den Pupillen verordneten
Befehl und Kosten zu ersetzen ver-
binden sein.

Titulus x.

Was für Personen sich
der Vormundschaft unter-
werfen oder unter-
steltigen können.
§. 1.

Diejenigen welche gesetzlich zu Vor-
münderen kommen sollen, sollen wegen
der Beförderung so daran hängt, sich
daran nicht absetzen lassen, sondern
bedenken daß es ein Ewiges Recht
ist, dachweil der gemeine Nutzen
und anderer Menschen Wohlstand befördert
wird, und dafur ofen verhalten
und dergleichen Ursachen sich daran
nicht zu ziehen; Es ist jemand solches,
soll er von dem Küster bey
Lust und Willen, nach Befehl des
Personen und der Vormünder, die
Vormundschaft anzunehmen angehalten

Gl: 4: 4: Lib: 2 Tit:
10. art: 1.
Jo: E: 4: Lib: 2 Tit: 6.
art: 4.
Vorm: Ordn: §. 31.
Hilch: E: 4: Lib: 2 Tit:
7. §. 1.

17. Gl: 4: 4: Lib: 2 Tit:
10. art: 1.

vornehm, jedoch daß demselben die
 Querel aus Obr- Gericht, wenn er daz
 berechtigt zu seyn vornehm, oder
 gelassen vornehm, da er sich in diesem
 die Vornehmhaftigkeit aller Unter-
 vordt gleich ansetzen und die Obr-
 Gericht dinstorck dinstorck, daß
 er dem Unternehmigen und seiner
 Gütern recht gese, gebührende Vor-
 trag, und vor allem dinstorck dem Vor-
 seimlich also mit dem dinstorck
 soll.

§. 2.

Hat aber jemand rechtmäßige Ursachen,
 sich der Vornehmhaftigkeit zu unterthun,
 soll derselbe gleich als ob, nachdem er
 daz berechtigt vornehm, dem dinstorck
 Gericht vortragen und dinstorck
 damit ohne Vorzug darüber er kann
 vornehm und dem Unternehmigen
 kein Nachteil mit dem er möge, da dem
 das Gericht, das er er die dinstorck
 Ursachen gültig findet, gleich seiner
 andern in dem dinstorck zu vornehm
 gesaltem ist.

§. 3.

Unter dem gültigen Ursachen, wenn
 sich jemand der Vornehmhaftigkeit unter-
 thun kann, ist Gangschick, wenn
 einer in der dinstorck Obrigkeit oder der

Fr. E. 4: ibid: §. 1.
 Norm: Ordre: §. 32.

Landt über diesen dinsten Hof,
und sonderlich in so weitlich und
schwer Amt veraltet, daß er
daneben eine Vorwundt abzu-
waschen keine Zeit hat.

§. 4.

Insonderheit sollen diejenigen,
welche public Gelder zu empfangen
und zu verwahren haben, zu einer
Vorwundt genommen sein,
sonder gezeuungen werden, auch
wenn sie gleich gütlich über,
wissen wollten, daß ohne concession
des General Gouvernements nicht möglich sein.

§. 5

Verdächtige können wegen ihres habenden
Amtes, welche keine zu Vorwundt
in Weltliche Handeln sind, zu Vor-
wundt werden sind, wenn Willen nicht
genommen werden, so daß
sie auch Mithin vor Amt, sonderlich
Freiher Kinder, solches Eas gütlich
übernehmen wollten.

§. 6.

Der Land-Richter und sein Assessor,
samt dem Secretario sollen mit einer
Vorwundt belegt werden, so daß
denn daß sie mittelst ihres Testaments
dazu kommen, oder auch sonst ein

Nach Ansehung der dem absonderlich
 wegen der Ränke, vorfinden es
 da aber nicht von ihm sich dem
 nicht freigeällig für die Kinder sollte,
 kann er nicht gezwungen werden, an
 gewisse andere dem Land als vor-
 ordnung Wäysen gewisse über alle Vor-
 münder Aufsichtung Oberst zu haben
 gebühet. §. 7.

Fr: E: H: ibid: §. 3.

Norm: Ord: §. 32.

Fr: H: ibid: art: 2.

Alle über 60 Jahren alt auf gesetzlich
 und Ränke Aufsichtung, unglückselig
 die Bekanntheit in großer Anzahl
 und die Fähigkeit, oder in vielen
 lästigen Processen, und, wie nicht
 weniger die nicht schreiben oder lesen
 und folglich ihre eigene Sache kaum
 auszuführen können, sollen mit einer
 Vormundschaft beladen werden.

§. 8.

Norm: Ord: §. 32.

Der Beweis der Vormundschaft,
 oder auf ein von großer
 Fähigkeit aufgesetzt, soll mit
 anderen nicht belegt werden.

§. 9.

Norm: Ord: §. 32.

Thom: p: 108.

Jedem, welche selbst viele Kinder
 haben, und besonders aus Zorn
 oder aus Eifer, sollen wider ihre
 Willen nicht bezeugt werden.

Titulus XI.

Von Inventarien, wie die selbe
von den Vormündern oder
Curatoren sollen gemacht
und aufgestellt
werden.

§. 1.

Das erste und fürnehmste Stück der
Vormundschaft, ja der Grund aller
künftigen Administration und Verwal-
tung ist ein richtiges Inventarium
von allem das Pupillen Vermögen.
Dafur sollen die Vormünder, so bald
sie von dem kaiserlichen Gericht bestellt
und authorisirt sind, als ob es
vor aller ferneren Handlung mit Zu-
ziehung des kaiserlichen Secretarii,
oder in dessen Ermangelung des
kaiserlichen Procurators in solchem Inven-
tarium verfahren, und zwar derge-
stalt daß in selbigem auf das allergnau-
ste verzeichnet werden.

Fr: E. H. Lib: 2. Tit:
6. art: 5. §. 1.
N: H. H. Lib: 2. Tit:
11. art: 3.

- 1) Das Pupillen Vermögen an aller-
ley Münz - Sorten.
- 2) Alimodien, an Feuersley, Gold, Silber
und andern kostbar Leiden, und zwar
also das jegliche Stück von einem

Jubeliver ochv andron vor Ländigen
 und ungarlischen Männen gesogen
 taxirt und dabij solich alles deutlich
 notirt vord.

3) Alls fahrende Haab und Haubge-
 wälts an Kleideren, Erienen, Gold, Zim-
 Ringen, Messing und dergleichen.

4) Alls obij Vorrath von Getreide und
 victualien in Kisten und Kellern
 samt was in Häuten aufgeschüttet ist.

5) Alls Eigens Gründe und Güter
 in Häuten und im Land, und was
 dinn anfänglich, als Gebäudt, Aupack,
 Gärten, Wisp, Herde, Fasel und dergleichen.

6) Alls ob Pupillen außstehende
 Kapitulien an Capitalien, vord allem
 Kauten und alls übrigen praetensionen.

7) Alls ob Pupillen passiv Kapitulien
 so viel man von selbigen Nachfrist
 haben kan.

8) Alls Documenta und Briefliche
 Urkunden.

§. 2.

Non solichem Inventario sollin zwoij
 gleichlautende exemplaria vordfertiget
 vordren, davon eines bij dem Wäggen
 gewirht alsobald eingeliefert wird
 daselbst vordrafft vordren, das ander

Dem Vormünder von vorbleiben soll.

§. 3.

Wird die im Vormund die Verweisung
des Inventarii oder abringende Nach Fr: E: H: ibid: §. 6.
untersuchen und nicht als so wenig Vorm: Ordu: §. 18.
die Verwaltung aussetzen, der soll vor Hilch: E: H: Lib: 2.
verlästlich gehalten und in dem Will- Tit: 9. §. 1.
kühlich poen dem Gruißt verfallen,
anfallm Jidivafmsthandm
vorpflichten Pfaden zu setzen vor,
Canden sijn, Jivassst aber vom
Gruißt das Inventarium ausbringen
oder Verzug gelegen werden.

§. 4.

Sollt ein Vater jemanden in seinem
Testamente zum Vormund vorsezt
und zugleich von Verweisung des In- Fr: E: H: ibid: §. 7.
ventarii Befreyt, oder das selbe zu
verfertigen gar verboten haben, soll
der selbe doch pfuldig sijn allen
vorhandenen Nachlass dargehalt
accurat zu verzeichnen, daß er
drinft dem Pupillen eine specifica
tion mittheilen und solch anforderlich
Fall mit seinem Egen bestärken könn.

§. 5.

Hat ein Vater oder Mutter nach des
verstorbenen Er- gatten Tod die Kinder
Vormundschafft übernommen, so sind

selbige verbunden vor dem Auf-
 lauge, sogleich in richtiges Inventarium
 zu legen. Wenn aber unter der
 Vater oder Mutter zur andern The
 pforsicht, sollen sie verbunden sein
 also fort dieses dem Mägden Gewichte
 zu erlassen, und zu bitten daß
 dem Kindes Voranminder befollet
 werden mögen, mit welchem sie sich
 verhalten und vor vollzogener ander-
 vorichtigem Theil, sich nach Ehelichem
 oder aber Tugendem mit Einwilligung
 der Kinder nach dem Ansehen der
 selbigen in größter Ansehung müssen.

Titulus XII.

Vom Amt, Meist und
 Gesalt der Vor-
 mündter.

§. 1.

Das Amt eines Vormünders
 besteht überhanth darin, daß er zu
 forderst auf die Person derer ihm
 anvertrauten Unmündigen mit
 allem Fleiß und Lust gemaß acht
 habe und dahin Sorge daß dieselben
 in wahrer Goltter Treue und allem
 Tugendem erzogen, und nach ihres
 eignen Stande, Vermögen, Fähigkeit

und Klugung suborinet zum Studiren
 oder andern löblichen Wißenschaft
 Übungen und professionen angeführt
 die Ertzher auf zuer Dittsamkeit und
 allen ersonnen Geseßten außländigen
 Wißenschaft und Arbitrum ange-
 salten, und so in mancher sind,
 mit rigener und ersonnen Freundschaft
 vöelligung, so sie aber kein Anwer-
 sandt haben mit Verordnen der Wäyßen
 Grichts, Manichmäßig vorführacht,
 und so oft vororget worden mögen,
 damit dieser Vorwinder Freis
 und Freis, der Landts Jugend also
 anspassen, und so zogen werden mögen,
 daß die selbige, in jeder nach ihrem
 Standt Landt und Künfftigen der Obrig
 keit und dem Vaterlandt gut und
 nützlich dienlich Ertzher Können
 zuveracht sollen die Vorwinder
 allen Freis und Sorge auswenden,
 damit der Vammern digne Gut und
 Vermögen beschütz und so oft verordnet
 davon werden freilich nach offentlich
 vortat suborinet, selbige Jugend
 so weit möglich zu der Freillen
 Künfftigen Wohlthat und Relief
 veranlassen werden.

Al: H: H: Lib: 2: Tit: 11
 art: 1. 2.
 Fr: E: H: Lib: 2: Tit: 6.
 art: 6. §. 1.
 Norm: Ord: §. 16
 Landt Ord: pag: 205.
 Ertz: H: H: Cap: 49.
 Helch: E: H: Lib: 2: Tit:
 8.

§. 2.

Und Zasar was die Erziehung der Kinder anbelangt, sollen die Vormünder vor allem diegen Dasein sein, ob etwa die vorerlebene Eltern einige Disposition, was und was die Kinder zu ziehen werden sollen, gemacht haben, und auf solchem Fall ohne sich selbst zu versagen von solch einer Disposition nicht abgesehen, sondern sich die selber zur Hülffahme dienen lassen. Wäre das falls von dem Vater nichts vorerkannt, soll der Erbende Mutter half und Milde so viel immer möglich gefolget werden; Wäre bey der selbten Eltern vorerlebene, sollen die Vormünder der nächsten Anwesenden, und Freunde Rath einholen, und mit dem Vorbesagten Gut beschließen, die Erziehung der selben anzuvertrauen, gegen die ihren Bestimmung und Gründung künftiger Wohlthat, Nützlich, und Trübsal einzuweisen.

Pl. t. t. ibid: art: 2.
 G. L. t. t. ibid: §. 1.
 Norm: Ord: §. 9.

§. 3.

Solchem auf soll man der Unmündigen Naturel, Inclinationes und Fähigkeit wohl grüßen, und die selber nicht ohne einigen Ansehen, sondern mit vieler Überlegung dazu anzuweisen, was sie

Norm: Ord: §. 20.

Norm: Ordin: §. 20.

Höfen zu Unserem und des Vaterlands
 künftigen Diensten qualificiren
 sollen die Normirten solches zwar
 nicht vorfinden, jedoch die Kosten
 und Zeit, welche auf die Studia
 und Reisen zuwenden sind, nach be-
 rathschlag der Mittel wohl determiniren,
 auf den Pupillen mit ihrer Instruction
 vorzuschreiben in der Formda zu
 verfahren hat, vorzuschreiben, dieweil
 in allem Hinsicht vollkommen
 und gesetzmäßig zu sein
 und auf keine Weise davon abzuweichen
 zu handeln allerdings pflichtig und
 verbunden ist.

§. 6.

Solange die Pupillen Unserer
 Mittel nicht, daß sie auf die Studia
 und Reisen abgeben können,
 soll der Normirte gelassen sein
 demselben zeitig und sobald sie
 Alter und Kräfte zu lassen,
 entweder in Kriegsdiensten, oder
 bei Hofe, oder in Cantzallien, oder
 sonst einer andern seiner Stande
 gemäßen profession anzubringen,
 und solches gesalt bei nachschreibender
 Normirung Zeit zu lassen künftigen
 Glücks und Wohlstand seiner seiner Grund
 zu legen.

§. 7.

Was den Außschalt drow Un-
 vernünftigen anlangt, so soll die Mutter
 wenn sie gleich in die andere Ge¹ Verem: Orden: §. 9.
 gebeten, dennoch allemahl die väst²
 sein, ihre Kinder biß³ sie zu besalt⁴
 da dann die Vorwunders mit drowilben,
 wenn sie ihre Kinder nicht ofur Ludwig
 salten Kon oder will, wegen der Kost
 und anderer Bewörsigung so gut sie
 können accordiren und pleth⁵ schrift,
 die verfassung salten. Wollt die Mutter
 aber sich mit der Kinder Verpflegung⁶ Fr: E: H: ibid: §. 1.
 nicht besassan, sollen die Vorwunders
 dieselben unter der selbst biß⁷ sie besalt⁸
 oder biß⁹ sie Fremden und Ver-
 wahren, oder auß¹⁰ sie biß¹¹ an drow
 scharren frommen Leuten unter-
 zubringen lassen, und wegen der
 Verpflegung¹² Kosten imen schriftlichen
 accord versem.

§. 8.

Wären die Kinder so arm, daß sie¹³ Verem: Orden: §. 21.
 Veremögen nicht zuericht¹⁴ scharren die Könige: Verem: wegen
 der Arm. 1698. den
 besörige Kost, Kleidung und übrige¹⁵ 21 October, §. 10.
 zu besörigung zu verfassung, und sich pag: E: Orden: 707.
 keine Gelegenheit finden solte, sie biß¹⁶

nicht indigen Leuten anzubringen,
 da sie die Pflanz und Kost immer
 gewissen Rändern; so sollen die Vorstände,
 der Kaiser nach Beförderung der Kunst
 dieselbe unter andern auch solchen Personen
 in Diensten zu geben, da sie künfftig
 einige Beförderung zu hoffen haben
 können, oder sonst nach ihrem Wissen
 und Gewissen ein Mittel anzufinden
 sie auch zu versorgen.

§. 9.

Wer nun abbeschiedenermaßen
 ein Vorstand ganz pflanzlich und vor
 allem Dingen auf die Person und
 Beförderung seiner Pupillen Vor-
 acht zu haben hat, solches aber nicht
 möglich besorget werden kann, so muß
 durch eine gute Disposition die für zu
 erforderliche Mittel aus andern Pupillen
 Gütern angefaßt werden; also gebüh-
 rend sich nicht weniger dessen Gütern
 und Vermögen so fleißig und sorg-
 fältig als seinen eignen vorzunehmen,
 selbige so viel an ihm ist zu ver-
 bessern und zu verbessern, hingegen
 allen Schaden und Nachteil nach
 allen Kräften abzuwenden.

§. 10.

Hierzu geföret vorerst das von dem
gesamten Hauß, nach Vorfrist, vor
eigen Titel, ein vollständiges accurates
inventarium gehalten werde, wovon ein
exemplar bey dem vorredlichen Wäyren
Gerichte, das andere bey dem Vorredlichen
verbleiben soll.

§. 11.

Nach Aufhebung solcham Inventarii
und wenn unter der die Mütter
oder unmündige Geschwister sich von
dem Pupillen gänzlich freiden und
absetzen wollen, soll der Vormund
mit solcher Hülf auf der Pupillen
Beste die Heilung vornehmen, und
dareüber ein von sämthlichen Interessenten
unterschiedlich Instrument verfaßen,
auf ein exemplar dem Wäyren-Gerichte
beylegen und daselbst confirmiren lassen.

§. 12.

Was dem der Pupillen vafre
Eigenthum ist, soll der Vormund als
bald in sein Besatz und Verwahrung
nehmen, und sein gantz Vermögen
so viel immer möglich, zu einem
fruchttragenden Capital zu machen
suchen.

